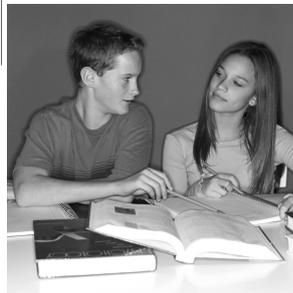
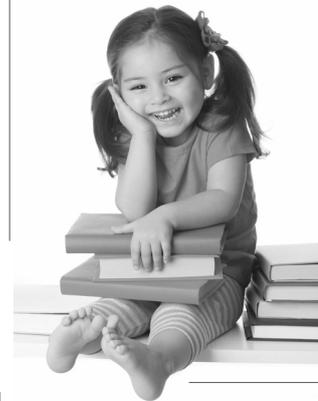


# JUGENDHILFEPLANUNG

## Jugendhilfeplanung



Datenbasis 2008 und 2009



### Teilplan

Hilfen zur Erziehung  
im Salzlandkreis



SALZLANDKREIS

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Ambulante Hilfen
  - 2.1 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
  - 2.2 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII
  - 2.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII
  - 2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
3. Teilstationäre Hilfen
  - Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
4. Stationäre Hilfen
  - 4.1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
  - 4.2 Heimerziehung und andere betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII
5. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
6. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
7. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII
8. Sonstige Hilfen
9. Inanspruchnahme der Hilfearten
10. Zusammenfassung und Maßnahmeplanung

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Der Gegenstand der Planung der Hilfen zur Erziehung umfasst:

- die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII
- die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII und Leistungen für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
- Sonstige Hilfen wie:
  - Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII
  - vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII
  - Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gemäß § 50 SGB VIII
  - Mitwirkung in Verfahren der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes

Von besonderer Bedeutung sind die §§ 27 ff SGB VIII. Der hier begründete Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung stellt in seiner Ausgestaltung zwingendes Recht dar. Der Gesetzgeber sieht den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung als gegeben an, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Die Gewährung von Hilfen nach § 27 SGB VIII ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Rechtsanspruch auf eine bestimmte Hilfeart. Vielmehr ist im engen Zusammenwirken mit dem Leistungsberechtigten (Personensorgeberechtigten und / oder Kindern / Jugendlichen und zu beteiligenden Dritten) der individuelle Hilfebedarf im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu ermitteln.

Beim Hilfeplanverfahren sollen mehrere Fachkräfte gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Plan aufstellen, der den Bedarf feststellt, die Art der Hilfe festlegt sowie die notwendigen Leistungen enthält und regelmäßig fortgeschrieben wird.

## 2. Ambulante Hilfen

### 2.1 Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und – einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind (§ 28 SGB VIII).

Erziehungsberatung ist das niedrig schwelligste Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Der Zugang zu den Beratungen ist für die Ratsuchenden ohne Zuweisung durch andere Stellen, völlig freiwillig möglich und mit keinen Kosten verbunden.

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Salzlandkreis von folgenden freien Trägern der Jugendhilfe vorgehalten:

- dem Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH mit Beratungsstellen in Aschersleben und Staßfurt
- dem SOS Kinderdorf e.V. mit dem Beratungszentrum Bernburg
- dem PIN e.V. mit der Beratungsstelle in Schönebeck

Träger	Finanzierung	Geför- derte Beratungs- kräfte	Beratungszeiten
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH Beratungsstellen Aschersleben und Staßfurt	Förderrichtlinie LSA * in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistags des LK Aschersleben- Staßfurt vom 22.02.2007	2,5	in Aschersleben und Staßfurt: Mo 8.00 – 16.00 Uhr Di, Do 8.00 – 18.00 Uhr Mi 8.00 – 15.00 Uhr Fr nach Vereinbarung
SOS Kinderdorf e.V. Beratungsstelle Bernburg	Förderrichtlinie LSA* In Verbindung mit einer zweckgebunden- en Zuwendung des SLK für förderfähige Personalkosten	1,0	Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr
PIN e.V. Beratungsstelle Schönebeck	Förderrichtlinie LSA* in Verbindung mit dem Vertrag des LK Schönebeck mit dem PIN e.V. vom 01.08.2005	2,0	Mo und Di 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Mi und Do 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr Fr 8.30 – 11.00 Uhr

\*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 11/2007 vom 05.03.2007)

#### **Zielgruppen:**

Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, Familien und Paare, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre eigene Lebenssituation befriedigend gestalten zu können. Dabei sind Themen aus dem sozialen, familiären, schulischen und psychischen Bereich betroffen.

#### **Zielsetzung:**

Anliegen der Beratungsstellen ist es, die Sozialisations-, Schutz- und Versorgungsfunktion von Familien zu stärken. Dies beinhaltet vorrangig, Eltern, bzw. Sorgeberechtigte zu unterstützen, eine zum Wohl der Kinder und Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Die Beratungsarbeit trägt dazu bei, Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Belastungen und Störungen sowie individuelle und familiäre Krisen in ihren Ursachen und Bedingungen zu erkennen und diese durch beratende, therapeutische oder andere fördernde Maßnahmen zu mindern oder zu beheben.

Weiterer Schwerpunkt ist die Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Bezug auf ihre individuelle, soziale und psychosoziale Entwicklung. Dazu ist eine enge Kooperation und Vernetzung mit anderen Beratungsdiensten, Einrichtungen und Institutionen nötig.

### Statistik:

Im Bereich Statistik erfolgte im Jahr 2008 eine Umstellung, so dass derzeit keine einheitlichen Aussagen für die Beratungsstellen vorliegen.

Aus diesem Grund ist aus den internen Statistiken und Sachberichten der Beratungsstellen folgende Tabelle zusammengestellt:

Berichtszeitraum 2009	Anzahl der Fälle	davon. Erstberatung	beratene Personen
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH	242	193	488
SOS Kinderdorf e.V.	249	200	527
PIN e.V.	279	253	849
SLK gesamt	770	646	1864

### Situationsanalyse:

#### **Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH:**

Es ist eine steigende Anzahl der Fälle zum Vorjahr zu verzeichnen. Weiterhin ist der Beratungsaufwand gestiegen, vor allem aufgrund der Intensivierung der internen und externen Vernetzung. Verstärkt hinzugekommen sind dabei ambulante Helfer, im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), Erziehungsbeistände und die Kompetenzagentur.

Neu ist eine therapeutische Kindergruppe für Teilnehmer von 9-12 Jahren, die Schwierigkeiten im Sozialverhalten und in der Steuerung ihrer Impulskontrolle haben.

Kritik wird geäußert an der neuen Landes- und Bundesstatistik, die für die Beratungsstellen selbst nicht mehr auswertbar ist. In der Landesstatistik findet die qualitative Auswertung zu wenig Beachtung.

#### **SOS Kinderdorf e.V. Beratungsstelle Bernburg**

Es wird eingeschätzt, dass weiterhin ein hoher Beratungsbedarf vorhanden ist, was die Neuanmeldungen belegen. Es suchen mehr männliche als weibliche Klienten die Beratungsstelle auf. Mehr als ein Viertel der Neuanmeldungen kommen aus eigenem Antrieb in die Beratungsstelle. Nach den Schulen empfehlen Ärzte und Kindertageseinrichtungen am häufigsten den Besuch der Beratungsstelle. Bei Konzentrationsstörungen oder Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) sind Jungen im Verhältnis 4:1 auffälliger als Mädchen.

Besonders die inhaltlichen Auswertungen werden durch die Veränderungen der statistischen Erfassung erschwert und sind nicht mehr vergleichbar.

#### **PIN e.V.**

Trotz sinkender Einwohnerzahlen ist kein Rückgang des Beratungsbedarfs zu verzeichnen.

Die Anliegen, mit denen die Familien in die Beratungsstelle kommen, haben an Brisanz und Komplexität zugenommen, sind daher zeitintensiver und erfordern oftmals die Einbeziehung von Fachkräften aus anderen Bereichen.

Neben geschlechtsspezifischen, schulischen Problemen und allgemeinen Entwicklungsauffälligkeiten kristallisieren sich zunehmend zwei Problemfelder heraus:

- Störungen im Sozialverhalten (impulsive, aggressive, normwidrige Verhaltensweisen)
- Emotionale Störungen (ängstlich depressiv mit sozialen Rückzugstendenzen)

Etwa die Hälfte der Ratsuchenden kamen aus der Stadt Schönebeck (Elbe), die andere Hälfte aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Schönebeck.

Der überwiegende Teil der Familien sucht die Beratungsstelle aus Eigeninitiative auf, zum Besuch angeregt wurden sie auch durch das Jugendamt, die Kinderärzte und die Lehrer.

Im Geschlechterverhältnis überwiegt der Anteil der Jungen deutlich und altersbezogen die Gruppe der 6-10 Jährigen, also der Grundschüler.  
Hauptgründe sind Entwicklungsstörungen im Bereich der Sprache, Wahrnehmung und Feinmotorik, aber auch der Motivation und Konzentration.

## 2.2. Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern (§ 29 SGB VIII).

Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung entsprechend § 27 SGB VIII erfolgt nach Antragstellung durch den oder die Personensorgeberechtigten beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Die Festlegung der Hilfeform wird innerhalb von Teambesprechungen nach eingehender Analyse des Hilfealles von den Fachkräften des Jugendamtes erörtert. Im Verlauf der Hilfen werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII erreichte Ergebnisse dokumentiert und neue Teilziele festgelegt. Diese Verfahrensweise gilt für alle Hilfen zur Erziehung mit Ausnahme des § 28 SGB VIII. Die soziale Gruppenarbeit wird im Salzlandkreis wie folgt angeboten:

Träger	Fachkräfte	Finanzierung	Kapazität in Plätzen
Rückenwind Bernburg e.V. Nienburger Str. 24 06406 Bernburg (Saale)	1 sozialpädagogische Fachkraft ( 30 Wochenstunden)	Festbetragsfinanzierung	6
Gemeinschaftsprojekt des Rückenwind Schönebeck e.V. und des PIN e.V.	2 sozialpädagogische Fachkräfte	Vereinbarung über die Höhe der Kosten auf Grundlage des § 77 SGB VIII	16

### Zielgruppen:

Mädchen und Jungen im Alter von 12 – 18 Jahren, deren Erziehungsprobleme nicht mehr nur im Familiensystem gelöst werden können und die bei intakten Bindungen zu Angehörigen und zur Vermeidung von stationärer Fremdunterbringung die Hilfe einer ambulanten sozialpädagogischen Einrichtung benötigen.

Dabei beziehen sich die Probleme und Schwierigkeiten auf die folgenden Bereiche:

- im persönlichen Bereich (z.B. emotionale Störungen, Aggressivität, Gewalt, Ängste, psychosomatische Störungen, Delinquenz, Sucht)
- im familiären Bereich (z.B. gestörte Eltern-Kind-Beziehung, mangelnde Erziehungskompetenz, Trennungssituation, Gewalt, Abhängigkeit)
- im Schul- und Ausbildungsbereich (z.B. Schul- und Arbeitsverweigerung, Über- oder Unterforderung, Konzentrationsschwierigkeiten, Störung der sozialen Kontaktaufnahme)

### Zielsetzung:

Vorrangigste Aufgabe soll es sein, junge Menschen durch eine sozialpädagogische Begleitung in ihrem Verselbständigungsprozess zu fördern und zu unterstützen.

Für die Umsetzung der Sozialen Gruppenarbeit muss das familiäre System ausreichend tragfähig sein, die Kinder und Jugendlichen müssen in ihrem bisherigen sozialen Umfeld

verbleiben können. Ziel ist es, die sozialen Kompetenzen im Hinblick auf eine konfliktärmere Integration der Teilnehmer in das gesellschaftliche Leben zu fördern.

**Statistik:**

	2008	2009
Bestand per 31.12.	15 (4 weiblich/11männlich)	13 (5 weiblich; 8 männlich)
Beendete Hilfen im laufenden Jahr	10 (2 weiblich/8 männlich)	11 (3 weiblich; 8 männlich)
Begonnene Hilfen im laufenden Jahr	12 (6 weiblich/6 männlich)	10 (4 weiblich, 6 männlich)
Bestand + beendete Hilfen	25 (6 weiblich/19 männlich)	24 (8 weiblich; 16 männlich)
Beendigungsgründe	3 - planmäßig 2 - durch Sorgeberechtigten 2 - sonstige Gründe 3 - andere HzE (§ 34 SGBVIII)	4 - planmäßig 2 - durch Sorgeberechtigten 4 - sonstige Gründe 1 - andere HzE (§ 34 SGB VIII)
Altersdurchschnitt am 31.12. bzw. zum Hilfeende	15 Jahre	15 Jahre
Dauer der Hilfe (für beendete Hilfen)	bis 6 Monate 4 Fälle 7 – 12 Monate 3 Fälle 13 Monate – 2 Jahre 3 Fälle über 2 Jahre --	bis 6 Monate 7 Fälle 7 – 12 Monate 1 Fall 13 Monate – 2 Jahre 2 Fälle über 2 Jahre 1 Fall
Verteilung auf Träger (laufende Fälle)	Rückenwind BBG e.V.: 6 Rückenwind SBK+PIN e.V.: 9	Rückenwind BBG e.V.: 4 Rückenwind SBK+PIN e.V.: 9

**Situationsanalyse:**

Der Bedarf ist zur Zeit gleich bleibend. Die Kapazität ist ausreichend. Die Hilfe wird vorwiegend in Anspruch genommen von Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahre, wobei der Anteil der männlichen Nutzer überwiegt.

Begonnene und beendete Hilfen über den Zeitraum des Jahres sind ausgewogen.

Die Helfedauer liegt bei den meisten Fällen unter einem halben Jahr, längere Zeiträume sind selten.

Die qualitativen Vorgaben des Angebotes sind in den Konzeptionen bzw. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen festgeschrieben, werden ständig evaluiert und eingehalten.

**2.3. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs der Familie seine Verselbstständigung fördern (§ 30 SGB VIII).

Der Einsatz eines Erziehungsbeistandes ist geeignet, stationäre Hilfen zu vermeiden. Er ist in der Regel längerfristig angelegt.

## Leistungsanbieter im Salzlandkreis

Träger	Hauptamtlich eingesetzte Fachkräfte in VbE am 01.11.2008	Hauptamtlich eingesetzte Fachkräfte in VbE am 01.11.2009
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH	4,85	5,125
Internationaler Bund KJHZ Harz	0	0
KJHZ Groß Börnecke gGmbH	0,125	0,663
SOS Beratungszentrum Bernburg	0,15	0,15
KIDS e.V. Bernburg	1,275	1,55
Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg	0,125	0
Kinder- und Jugenddorf Belleben gGmbH	0	0
AWO Salzlandkreis e.V.	0	0,125
Diakonieverein Heimverbund Burghof e.V.	0,325	1,1
PIN e.V.	0,15	0,15
Betreuungsbüro Cebulla Bernburg	0,35	0,625
Betreuungsbüro Seefeldt & Hein GbR	0,4	0,35
Caritas St. Elisabeth Calbe (Saale)	0,25	0,35

### Finanzierung:

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme (Fachleistungsstunden) auf Grundlage des § 77 und § 78 a-f SGB VIII zwischen dem Salzlandkreis und den freien Trägern.

### Zielgruppen:

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit unterschiedlichen erzieherischen Problemlagen und Problemstellungen, bei denen eine individuelle und flexible Hilfeform angezeigt ist.

Im Einzelfall können dies junge Menschen mit folgenden Problemlagen sein:

- krisenhafte Lebenssituation, traumatische Erlebnisse
- Einschränkungen in der sozialen Handlungskompetenz
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten
- fehlende gesellschaftliche Integration
- schwerwiegende familiäre Konflikte und Fehlentwicklungen
- unzureichende altersgemäße individuelle Entwicklung
- Schwierigkeiten beim Übergang in eine eigenverantwortliche Lebensführung

### Zielsetzung:

Mit dem Betreuungsangebot in Form von Fachleistungsstunden sind insbesondere folgende Ziele verbunden:

- ambulante Erziehungshilfe in der eigenen Familie in Form von Beratung, Begleitung und Intervention,

- Organisation, Entwicklung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen
- Aufbau und Aktivierung von Handlungskompetenzen
- Verarbeitung von Gewalterfahrungen und anderen Krisen
- Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- bei älteren Jugendlichen kann die Ablösung von der Familie und die Verselbstständigung unterstützt werden
- Beratungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten und mit öffentlichen Institutionen

### Statistik:

	2008	2009
Bestand per 31.12.	77 (33 weiblich/44 männlich)	89 (40weiblich; 49 männlich)
Beendete Hilfen im laufenden Jahr	59 (22 weiblich/37 männlich)	57 (27 weiblich; 30 männlich)
Begonnene Hilfen im laufenden Jahr	75 (33 weiblich/42 männlich)	71 (33 weiblich; 38 männlich)
Bestand + beendete Hilfen	136 (55 weiblich/81 männlich)	146 (67 weiblich; 79 männlich)
Beendigungsgründe	planmäßig 29 durch Sorgeberechtigte 2 durch die Einrichtung 1 Zuständigkeitswechsel 1 sonstige Gründe 10 andere HzE 11 (9x § 34 und 2x § 32 SGB VIII)	planmäßig 29 durch Sorgeberechtigte 4 durch die Einrichtung 1 Zuständigkeitswechsel 7 sonstige Gründe 7 andere HzE 9 (5x § 34; 3x § 32; 1x § 41 SGB VIII)
Altersdurchschnitt (Alter am 31.12. bzw zum Hilfeende)	14 Jahre (Altersgruppe von 13 bis 18 Jahre am stärksten vertreten)	14 Jahre (Altersgruppe von 13 bis 18 Jahre am stärksten vertreten)
Dauer der Hilfe (für beendete Hilfen)	bis 6 Monate 22 7 – 12 Monate 13 13 Monate – 2 Jahre 18 über 2 Jahre 6	bis 6 Monate 23 7 – 12 Monate 14 13 Monate – 2 Jahre 16 über 2 Jahre 4

### Situationsanalyse:

Die Anzahl der gewährten Hilfen nach § 30 SGB VIII hat sich von 2008 zu 2009 erhöht. Die Höhe der jeweils begonnenen und beendeten Hilfen ist von einem Jahr zum nächsten gleich geblieben, wobei wesentlich mehr Hilfen begonnen als beendet wurden. Während 2008 der überwiegende Teil der Hilfeempfänger männlich war, ist 2009 das Geschlechterverhältnis etwas ausgewogener.

Zum größten Teil wurden die Hilfen in beiden Jahren planmäßig beendet. Der zweithäufigste Grund war der Wechsel der Hilfeart und hierbei besonders der Wechsel zur Heimerziehung. Der Altersdurchschnitt beträgt in beiden betrachteten Zeiträumen 14 Jahre.

Auch die Dauer der Hilfen hat sich nicht wesentlich verändert. Ein großer Teil der Hilfen wurde innerhalb von 6 Monaten wieder beendet, der andere Teil dauerte von 7 Monaten bis zu zwei Jahren. Hilfen über zwei Jahre sind eher die Ausnahme.

## 2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie (§ 31 SGB VIII).

Leistungsanbieter	Rechtsgrundlage und Finanzierung	Fachpersonal (Stand 2009)
ASB Kreisverband e.V.	Vereinbarung gemäß § 77 Abs. 1 SGB VIII über die Durchführung der SPFH (Jährlich pauschalierte Projektfinanzierung auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes)	3 Fachkräfte mit je 40 Std./Wo.
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH		2 Fachkräfte mit je 35 Std./Wo.
Stiftung Staßfurter Waisenhaus		2 Fachkräfte mit je 40 Std./Wo.
PIN e.V. Schönebeck	Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII über die Inanspruchnahme von Diensten im Rahmen der SPFH (Erstattung der geleisteten Fachleistungsstunden (FLS))	nach Bedarf über Vergabe von Fachleistungsstunden
AWO Kreisverband Salzland e.V.		
Verein „Sprung“ e.V. Bernburg	Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen der SPFH (Festbetragsfinanzierung gemäß Finanzierungsplan)	1 Fachkraft mit 20 Std./Wo. 1 Fachkraft mit 28 Std./Wo. 1 Fachkraft mit 30 Std./Wo. 1 Fachkraft mit 38 Std./Wo. 10 Std./Wo. für die Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Einzelfallentscheidungen über die Vergabe von Fachleistungsstunden nach Bedarf;  Vereinbarungen, die die Höhe der Fachleistungsstunden regeln	nach Bedarf über Vergabe von Fachleistungsstunden
KJHZ Groß Börnecke gGmbH		
Betreuungsbüro Seefeld & Hein GbR		

### Statistik

Jährlich vom Landesverwaltungsamt erhobene Statistik über den tatsächlichen Einsatz von Fachpersonal zum Stichtag 1.11. in Vollbeschäftigteneinheiten (VbE)

Träger	Anzahl der Familienhelfer in VbE am 01.11.2008	Anzahl der Familienhelfer in VbE am 01.11.2009
ASB Kreisverband e.V.	3,0	3,0
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH	2,0	1,75

Stiftung Staßfurter Waisenhaus	2,0	2,0
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	0,25	0,25
KJHZ Groß Börnecke gGmbH	0,375	0,375
Verein „Sprung“ e.V. Bernburg	3,0	3,15
PIN e.V. Schönebeck	3,3	2,825
AWO Kreisverband Salzland e.V.	3,275	3,4
Betreuungsbüro Seefeld & Hein GbR	0,375	0,25

### **Zielgruppen:**

Ambulantes längerfristiges Hilfsangebot für Eltern und Kinder, die in einer Familie zusammen leben, d.h. es muss mindestens ein Kind in der Familie vorhanden sein. Die Leistung erstreckt sich aber auf die ganze Familie. Der/die Inhaber der elterlichen Sorge sind dabei die Leistungsberechtigten.

Zielgruppen können dementsprechend sein: Familien und Alleinerziehende mit Kindern

- mit Erziehungsproblemen,
- mit behinderten oder psychisch auffälligen Familienmitgliedern,
- mit Missbrauch- und Gewalterfahrung,
- mit Suchtproblemen

### **Zielsetzung:**

Das allgemeine Ziel ist die Stärkung bzw. Wiederherstellung der Erziehungsleistung der Eltern oder eines Elternteils gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen. Dabei soll langfristig die Integration der betreuten Familien in soziale Netze, die Wiederherstellung von Sozialisationsfunktionen, der Aufbau von Kommunikations- und Informationsstrukturen sowie die aktive Gestaltung der Freizeit unter Einbeziehung des Umfeldes erreicht werden. Dies kann erreicht werden durch:

- Förderung der Grundlagen, die ein Zusammenleben in der Familie ermöglichen und erleichtern
- gezielte Förderung der Elternperson(en)
- Förderung der Kinder, d.h. vor allem die Organisation von Zusatzhilfen, Vermittlung von Schulen und sonstigen Institutionen, Hausaufgabenhilfe, die Vermittlung von kindlichen Bedürfnissen und die Anregung zur sinnvollen, befriedigenden Freizeitgestaltung
- Verbesserung der materiellen Grundlagen der Familien, d.h. Finanzplanung, Hilfe bei der Schuldenregulierung, Verbesserung der Einkommenssituation durch Hilfe bei Antragstellung sowie Arbeitssuche und die Vermittlung von Kontakten zu Behörden
- Verbesserung der praktischen Fertigkeiten der Familien, Anleitung bei der Haushaltsführung bzw. Kinderpflege und Organisation des Tagesablaufs
- Beratung und Begleitung zu gesundheitlichen und hygienischen Notwendigkeiten, zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen.

## Statistik:

	2008		2009	
	Familien	Kinder	Familien	Kinder
Bestand per 31.12.	112	303	114	295
Beendete Hilfen im laufenden Jahr	81	140	66	149
Begonnene Hilfen im laufenden Jahr	73	142	67	146
Bestand + beendete Hilfen	193	443	180	444
Beendigungsgründe	Planmäßig durch Sorgeberechtigte durch Einrichtung Zuständigkeitswechsel sonstige Gründe andere HZE (5x § 34, 5x § 33, 2x § 30, 2x § 32, 1x § 19 SGB VIII)	25 18 2 4 17 15	Planmäßig durch Sorgeberechtigte durch Einrichtung Zuständigkeitswechsel sonstige Gründe andere HZE (2x § 34, 4x § 32 SGB VIII)	40 7 1 4 8 6
Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern (bei laufenden Hilfen)	47 Familien mit 213 Kindern mit 3 Kindern = 16 Familien mit 4 Kindern = 12 Familien mit 5 Kindern = 9 Familien mit 6 Kindern = 4 Familien mit 7 Kindern = 3 Familien mit 8 Kindern = 1 Familie mit 9 Kindern = 1 Familie mit 10 Kindern = 1 Familie		44 Familien mit 197 Kindern mit 3 Kindern = 19 Familien mit 4 Kindern = 7 Familien mit 5 Kindern = 9 Familien mit 6 Kindern = 3 Familien mit 7 Kindern = 2 Familien mit 8 Kindern = 2 Familie mit 9 Kindern = 1 Familie mit 10 Kindern = 1 Familie	
Dauer der Hilfe (für beendete Hilfen)	bis 6 Monate 7 – 12 Monate 13 Monate – 2 Jahre über 2 Jahre	30 25 11 15	bis 6 Monate 7 – 12 Monate 13 Monate – 2 Jahre über 2 Jahre	17 14 17 18

### Situationsanalyse:

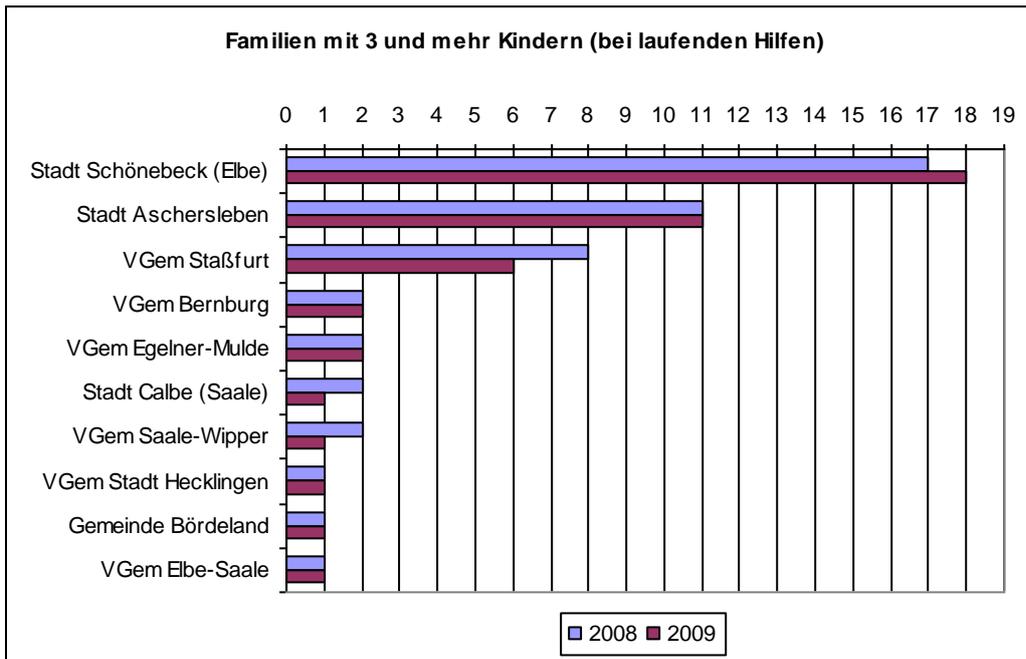
Die Anzahl der Fälle im Vergleich von 2008 und 2009 sind nahezu gleichbleibend.

2008 wurden mehr Hilfen beendet als begonnen, während 2009 fast gleichviel Hilfen beendet und begonnen wurden.

Bei den Beendigungsgründen überwiegt die planmäßige Beendigung, dabei 2009 noch stärker als 2008. Während sich 2008 in 15 Fällen andere Hilfearten anschlossen, waren dies 2009 nur 6 Fälle.

Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern ist mit 47 Familien im Jahr 2008 und 44 Familien im Jahr 2009 etwa gleich geblieben.

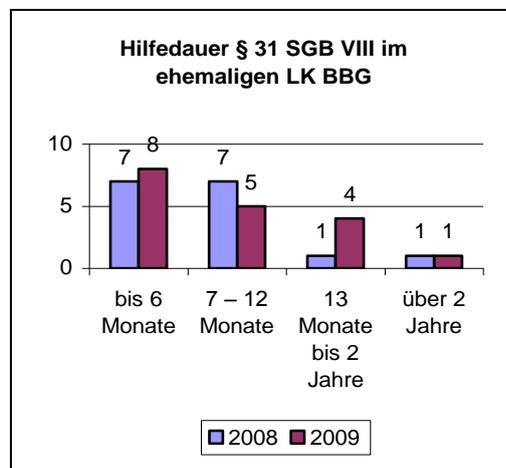
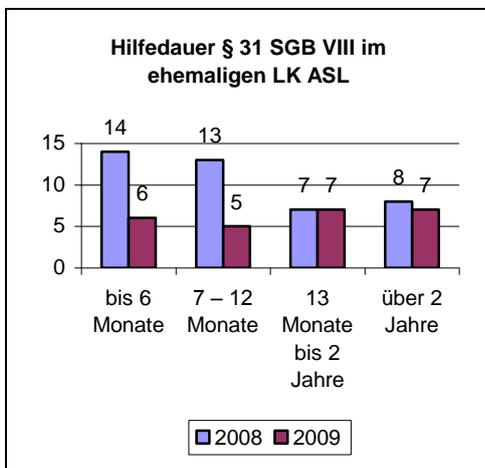
Bei Untersuchung der sozialräumlichen Zuordnung dieser Familien ergibt sich folgendes Bild:

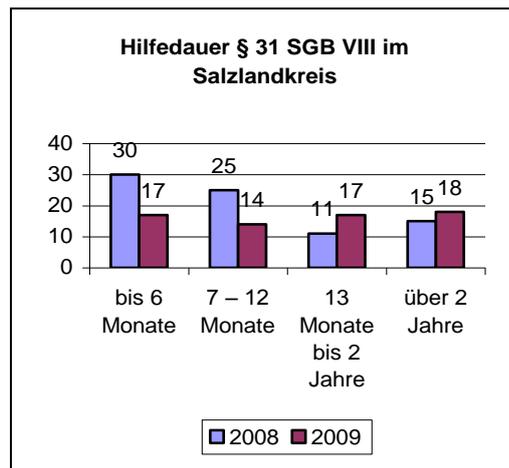
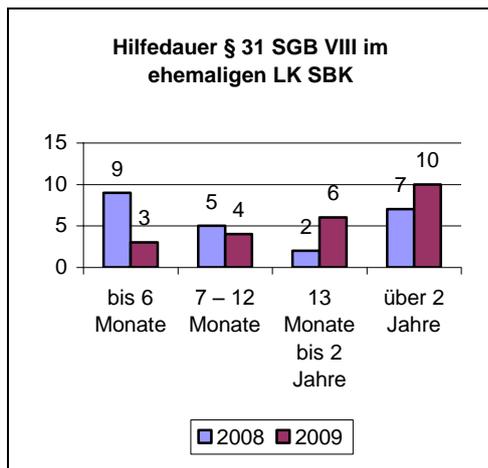


Die Dauer der beendeten Hilfen hat sich von 2008 zu 2009 unterschiedlich entwickelt. Während 2008 der Trend bei kürzerer Hilfedauer lag, ist das Verhältnis 2009 eher ausgeglichen.

Wenn man aber die Aufschlüsselung in den einzelnen Regionalstellen betrachtet, ergibt sich ein völlig anderes Bild:

Dauer der beendeten Hilfen nach Regionalstellen:





Im ehemaligen LK Aschersleben/Staßfurt lag die Hilfedauer für den Großteil der Hilfen im Jahr 2008 unter einem Jahr, 2009 dagegen war die Dauer fast gleichmäßig auf alle Zeiträume verteilt.

Im ehemaligen LK Bernburg lag der Schwerpunkt der Hilfedauer sowohl 2008 als auch 2009 in den Hilfen bis zu einem Jahr.

Im ehemaligen LK Schönebeck waren 2008 kurzfristige und lang andauernde Hilfen am stärksten vertreten, wogegen 2009 der Trend eindeutig zu den langfristigen Hilfen wechselte.

Im gesamten Salzlandkreis glich sich diese Entwicklung aus, so dass man vermuten könnte, dass es sich oftmals um sehr differenzierte Einzelfälle handelte, die auch eine unterschiedliche Praxis der Hilfgewährung erforderten.

Dennoch sollte diese Entwicklung zukünftig weiter beobachtet werden.

### 3. Teilstationäre Hilfen Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern.

Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. (§ 32 SGB VIII)

#### Leistungsanbieter:

Träger	Kapazität
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH, Tagesgruppe Staßfurt	9
KJHZ Groß Börnecke gGmbH	10
Internationaler Bund KJHZ Harz, Tagesgruppe Aschersleben	8
Stiftung Evangelische Jugendhilfe, Tagesgruppe Bernburg	10
Caritas gGmbH, Tagesgruppe Calbe	10
Diakonie Heimverbund Burghof, Tagesgruppe Schönebeck	12
Verein Nestwärme e.V., Tagesgruppe Schönebeck	12

**Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen über das Leistungsangebot, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung gemäß §§ 78a ff SGB VIII mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

**Zielgruppen:**

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die sich in besonderen schwierigen Konfliktlagen oder Belastungssituationen befinden und einen besonderen pädagogischen Bedarf aufweisen oder stark verfestigte Verhaltensweisen zeigen, die das Zusammenleben in der Familie erschweren.

Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche deren Familiensituation so belastet bzw. überlastet ist, dass eine ambulante Hilfe (Beratung, Therapie) keine kurzfristige Veränderung ermöglicht. Voraussetzung ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

**Zielsetzung:**

Das vorrangige Ziel der Tagesgruppenarbeit ist es, den Verbleib des Kindes im familiären Bezugssystem sicher zu stellen, durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und Elternarbeit.

- Kompetenzen des Kindes erkennen, wecken, fördern und wertschätzen durch soziale Gruppenarbeit
- Ressourcen im sozialen Umfeld erschließen und nutzen
- Stärkung der Bereitschaft des Kindes, sich auf schulisches Lernen einzulassen sowie die individuelle schulische Förderung
- Aufarbeiten von Entwicklungsrückständen im schulischen, sozialen und lebenspraktischen Bereich
- Stärkung der Beziehungsfähigkeit und des Konfliktlösungsverhaltens
- intensive Eltern- und Familienarbeit, um das Zusammenleben von Kind und Eltern/Familie zu optimieren, eine positive Gestaltung des Familienlebens zu erlangen und negative Verhaltensmuster abzubauen
- Befähigung zur individuellen Freizeitgestaltung

**Statistik:**

	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Bestand per 31.12.	74 (34 weiblich; 40 männlich)	68 (24 weiblich; 44 männlich)
Beendete Hilfen im laufenden Jahr	35 ( 6 weiblich; 29 männlich)	39 (17 weiblich; 22 männlich)
Begonnene Hilfen im laufenden Jahr	35 ( 8 weiblich; 27 männlich)	38 (11 weiblich; 27 männlich)
Bestand + beendete Hilfen	109 (40 weiblich; 69 männlich)	107 (41 weiblich; 66 männlich)
Beendigungsgründe	14 – planmäßig 4 - durch Sorgeberechtigte 1 - Änderung Zuständigkeit 9 - sonstige Gründe 7 - Änderung HZE (6 x § 34; 1 x § 30 SGBVIII)	17 – planmäßig 5 - durch Sorgeberechtigte 3 - Änderung Zuständigkeit 4 - sonstige Gründe 10 - Änderung HZE (6 x § 34; 1 x § 29; 2 x § 30; 1 x § 33 SGB VIII)

Altersdurchschnitt (Alter am 31.12. bzw zum Hilfeende)	11,5 Jahre (Altersgruppe von 9 bis 14 Jahre am stärksten vertreten)	10,5 Jahre (Altersgruppe von 9 bis 13 Jahre am stärksten vertreten)
Dauer der Hilfe (für beendete Hilfen)	bis 6 Monate 4	bis 6 Monate 2
	7 – 12 Monate 16	7 – 12 Monate 7
	13 Monate – 2 Jahre 9	13 Monate – 2 Jahre 14
	über 2 Jahre 5	über 2 Jahre 16
Verteilung auf Träger (laufende Fälle)	Caritas gGmbH 7	Caritas gGmbH 10
	Corneliuswerk gGmbH 11	Corneliuswerk gGmbH 8
	Diakonie Burghof SBK e.V. 13	Diakonie Burghof SBK e.V. 11
	IB KJHZ Harz 8	IB KJHZ Harz 8
	KJHZ Groß Börnecke 9	KJHZ Groß Börnecke 9
	Nestwärme e.V. TG I 13	Nestwärme e.V. 12
	Nestwärme e.v. TG II 5	
	Stiftung Evangel. Jug.hilfe 7	Stiftung Evangel. Jug.hilfe 10

### Situationsanalyse:

Die Entwicklung der Fallzahlen war von 2008 zu 2009 fast gleichbleibend. In beiden Jahren wurden gleich viele Hilfen begonnen und beendet. Die männlichen Hilfeempfänger waren in der Überzahl.

Bei den Beendigungsgründen lagen die planmäßigen Beendigungen nach Erreichen der Hilfeplanziele an erster Stelle, gefolgt von Beendigungen aufgrund der Änderung der Hilfeart. Hierbei überwog die Änderung zu einer stationären Unterbringung. Dies war in beiden Jahren der Fall.

Der Altersdurchschnitt ist von 2008 auf 2009 leicht gesunken. Die am meisten vertretenen Altersgruppen waren die 9 bis 14 Jährigen.

Während 2008 der Großteil der Hilfen nach 7 bis 12 Monaten beendet wurde, lag die Hilfedauer der beendeten Hilfen 2009 bei über einem bzw. sogar über zwei Jahren und länger. Dieser Trend sollte weiter beobachtet werden.

Die ausgewiesenen Kapazitäten der freien Träger sind ausreichend.

## 4. Stationäre Hilfen

### 4.1. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 SGB VIII).

Potenzielle Pflegeeltern signalisieren beim Jugendamt ihr Interesse.

Voraussetzungen für den Einsatz als Pflegeeltern sind:

- eine Überprüfung der wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse,
- ein ärztliches Gutachten der Pflegeeltern
- die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- die Teilnahme an Vorbereitungsseminaren für Pflegeeltern, bei dem ein Zertifikat vergeben wird.

Es ist wichtig für die Arbeit des Jugendamtes, auf eine genügend große Anzahl an Pflegeeltern zurückgreifen zu können, um für das Kind die geeignetste Auswahl treffen zu

können. Ständiger Kontakt des Jugendamtes mit den Pflegeeltern und umgekehrt gehören zur Vertrauensbildung ebenso wie die regelmäßigen Hilfeplangespräche.

## Statistik

	Bestand am 31.12.2008		Bestand am 31.12.2009	
	Familien	Kinder	Familien	Kinder
Pflegekinder, die im SLK leben, für die der SLK örtlich zuständig und Kostenträger ist	94	122	90	116
Pflegekinder, die im SLK leben, der SLK örtlich zuständig, aber ein anderer LK Kostenträger ist *	25	26	23	25
Pflegekinder, die nicht im SLK leben, andere LK örtlich zuständig und der SLK Kostenträger ist	34	36	35	37
Pflegekinder, die nicht im SLK leben, der SLK aber örtlich zuständig und auch Kostenträger ist	5	5	3	3
Gesamt	158	189	152	182
Fallführung durch den SLK und statistisch relevant**		153		145

\* gemäß § 86 (6) SGB VIII

\*\* Der Salzlandkreis ist in den Fällen die fallführende Institution, wenn die örtliche Zuständigkeit besteht. Damit einher geht auch die statistische Erfassung (gemäß § 86 (1) SGB VIII).

Wesentliche Veränderungen in den Fallzahlen treten nicht auf.

Hier sollte zukünftig der Zusammenhang mit der Unterbringung von sehr jungen Kindern in der Heimerziehung beobachtet werden, wenn bei Hilfestellung bereits absehbar ist, dass es sich um eine längerfristige Hilfe handeln wird.

## 4.2. Heimerziehung und andere betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden (§ 34 SGB VIII).

Neben den klassischen Formen der stationären Hilfe, der Heimerziehung und dem Betreuten Wohnen gibt es spezielle Formen der Unterbringung, die besondere spezifische Bedarfe absichern, wie die Erziehungsfachstellen und die 5-Tage-Gruppen.

### **Erziehungsfachstellen:**

Erziehungsfachstellen sind meist langfristig angelegte Hilfeformen für Kinder mit einem Hilfebedarf, der sich eng an Familienstrukturen orientiert.

In einem normalen Familienalltag mit Vertrauen, Geborgenheit und Liebe sollen z.B. seelische Behinderungen gemildert und psychische Verletzungen aufgearbeitet werden.

### **5-Tage-Gruppen:**

Die Hilfeeinheit richtet sich an Familien, die in der Woche Unterstützungsbedarf haben, am Wochenende aber gut für ihre Kinder sorgen können.

Die Hilfe ist für Kinder bestimmt, die Aufmerksamkeit und gezielte Förderung positiver Verhaltensansätze und anschauliche Hilfe und Anleitung in lebenspraktischen und schulischen Bereichen benötigen.

### Zielgruppen:

Eltern, Pflegefamilien und deren Kinder in momentanen familiären Belastungssituationen gekennzeichnet durch:

- Probleme im schulischen Bereich
- im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten

### Zielsetzung:

Entlastung der angespannten Familiensituation durch:

- vorübergehende Übernahme der Verantwortung in schulischen Belangen
- Aufarbeitung schulischer Wissenslücken
- Steigerung der Konzentrations- und Frustrationsfähigkeit
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Erweiterung der Sozialkompetenzen
- Bearbeitung individueller Schwierigkeiten und Problemlagen
- Befähigung zur individuellen Freizeitgestaltung

### **Leistungsanbieter § 34 SGB VIII:**

Eine Übersicht der Leistungsanbieter von freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Salzlandkreis ist in Anlage 1 beigefügt.

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt durch den Salzlandkreis auf der Grundlage von Entgeltvereinbarungen.

### **Statistik:**

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Unterbringungszahlen insgesamt innerhalb des § 34 SGB VIII zum Stichtag 31.12.2008 und 31.12.2009 in Einrichtungen der freien Träger im Salzlandkreis und in Einrichtungen von Trägern außerhalb des Salzlandkreises.

	am 31.12.2008 gesamt	davon	
		bei freien Trägern im SLK	Außerhalb des SLK
Heimerziehung	239	175	64
darunter: 5-Tage-Gruppen	10	9	1
Erziehungsfach- stellen	12	12	0
Betreutes Wohnen	39	34	5
gesamt	<b>278</b>	<b>209</b>	<b>69</b>
In %		<b>75,2</b>	<b>24,8</b>

	am 31.12.2009 gesamt	davon	
		bei freien Trägern im SLK	Außerhalb des SLK
Heimerziehung	217	161	56
darunter: 5-Tage-Gruppen	8	8	0
Erziehungsfach- stellen	14	12	2
Betreutes Wohnen	31	27	4
gesamt	<b>248</b>	<b>188</b>	<b>60</b>
In %		<b>75,8</b>	<b>24,2</b>

Aus der Übersicht wird deutlich, dass sich zum Stichtag 31.12. von 2008 zu 2009 die Anzahl der laufenden Fälle verringert hat. Wie die Entwicklung im Einzelnen ist, wird in den weiteren Ausführungen dargestellt.

Der Anteil der jungen Menschen, die bei einem Träger außerhalb des Salzlandkreises untergebracht sind, lag in beiden Jahren gleichhoch bei ca. 25 % und resultiert aus dem jeweiligen spezifischen Hilfebedarf der Hilfeempfänger und durch Zuzüge von personensorgeberechtigten..

#### Heimerziehung (mit Erziehungsfachstellen und 5-Tage-Gruppen)

	2008	2009
Bestand per 31.12.	239 (123 weiblich; 116 männlich)	217 (103 weiblich; 114 männlich)
Beendete Hilfen im laufenden Jahr	96 (45 weiblich; 51 männlich)	115 (57 weiblich; 58 männlich)
Begonnene Hilfen im laufenden Jahr	122 ( 68 weiblich; 54 männlich)	101 (40 weiblich; 61 männlich)
Bestand + beendete Hilfen	335 (168 weiblich; 167 männlich)	332 (160 weiblich; 172 männlich)
Beendigungsgründe	24 – planmäßig 16 - durch Sorgeberechtigte 2 - durch den Jugdl. selbst 2 - Änderung Zuständigkeit 19 - sonstige Gründe 33 - Änderung HzE (11 x BW; 2x SGB XII; 5 x § 30; 3 X § 31; 4 x § 33; 4 x § 41; 1 x § 35a; 1 x § 19 SGB VIII)	28 - planmäßig 18 - durch Sorgeberechtigte 1 - durch die Einrichtung 1 - durch den Jugendlichen 1 - durch Adoption 17 - Änderung der Zuständigkeit 12 - sonstige Gründe 37 - Änderung der HzE (1 x § 29, 8 x § 30, 3 x § 32, 1 x § 33, 1 x § 35, 3 x § 19, 13 x § 34 BW, SGB VIII und 7 x FLS)
Altersdurchschnitt (am 31.12. bzw. am Hilfeende)	12,0 Jahre (Altersstruktur – siehe unten)	12,0 Jahre (Altersstruktur - siehe unten)
Dauer der Hilfe (für beendete Hilfen)	23 Fälle 0 bis 6 Monate 26 Fälle 7 bis 12 Monate 24 Fälle 13 Monate bis 2 Jahre 16 Fälle 25 Monate bis 5 Jahre 7 Fälle über 5 Jahre	27 Fälle 0 bis 6 Monate 28 Fälle 7 bis 12 Monate 28 Fälle 13 Monate bis 2 Jahre 23 Fälle 25 Monate bis 5 Jahre 9 Fälle über 5 Jahre

### Situationsanalyse:

Die Anzahl der laufenden Fälle jeweils am Jahresende hat sich zwar von 2008 zu 2009 verringert, aber der Bestand plus die im laufenden Jahr beendeten Fälle sind fast gleichbleibend.

Der Rückgang der Fälle resultiert daraus, dass 2009 mehr Fälle beendet wurden und weniger Fälle begonnen haben.

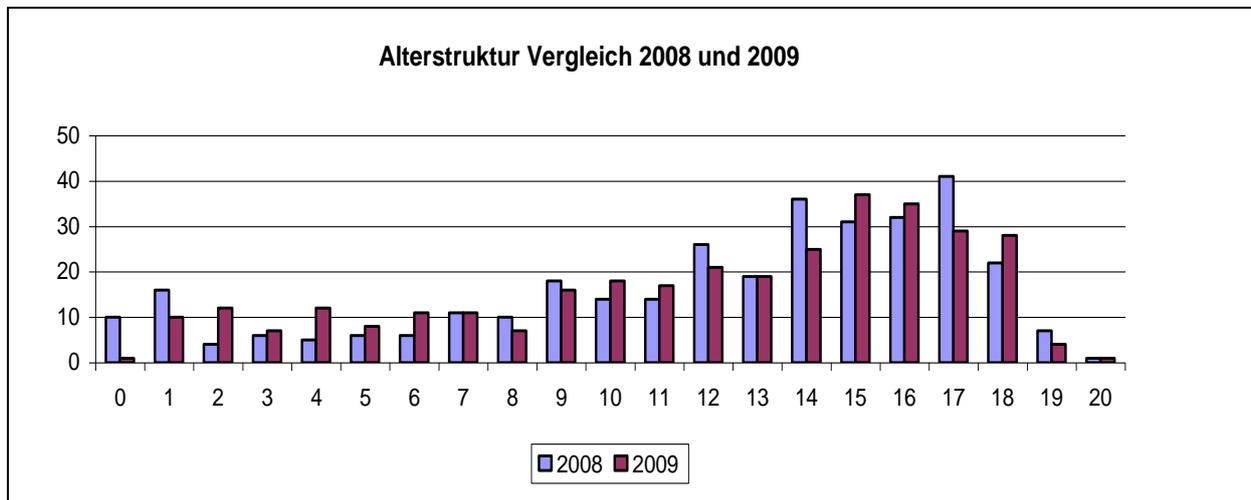
Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Hilfeempfängern ist von der Anzahl her ausgewogen.

Bei den Beendigungsgründen überwog in beiden Jahren die Beendigung nach Erreichung der Hilfeplanziele. Einen hohen Anteil hat auch die Beendigung auf Veranlassung der Sorgeberechtigten.

Bei den Beendigungen aufgrund der Änderung der Hilfeart ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen der Wechsel ins Betreute Wohnen erfolgt ist, was im Sinne der Statistik eigentlich kein Wechsel ist.

Die Dauer der Hilfe ist unterschiedlich, tendiert aber zu längeren Zeiträumen.

Der Altersdurchschnitt der Hilfeempfänger ist konstant geblieben. Die Alterstruktur im Vergleich von 2008 und 2009 stellt das folgende Diagramm dar. Wesentliche Veränderungen gab es nicht.



### Betreutes Wohnen

	2008	2009
Bestand per 31.12.	39(19 weiblich; 20 männlich)	31 (15 weiblich;16 männlich)
Beendete Hilfen im laufenden Jahr	21 (6 weiblich; 15 männlich)	37 (19 weiblich; 18 männlich)
Begonnene Hilfen im laufenden Jahr	26 (12 weiblich; 14 männlich)	33 (17 weiblich; 16 männlich)
Bestand + beendete Hilfen	60 (25 weiblich; 35 männlich)	68 (34 weiblich; 34 männlich)
Beendigungsgründe	5 - planmäßig 1 - durch Sorgeberechtigte 2 - durch Einrichtung 6 - sonstige Gründe 7 - andere HZE (6 x FLS im eig. Wohnraum, 1 x § 30 SGB VIII)	23 - planmäßig 3 - durch Sorgeberechtigte 1 - durch Einrichtung 1 - sonstige Gründe 9 - andere Hilfeart ( 8 x FLS im eig. Wohnraum, 1 x § 30 SGB VIII)

Altersdurchschnitt (Alter am 31.12. bzw zum Hilfeende)	17,8 Jahre		17,6 Jahre	
Dauer der Hilfe (für beendete Hilfen)	bis 6 Monate	6	bis 6 Monate	11
	7 – 12 Monate	4	7 – 12 Monate	15
	13 Monate – 2 Jahre	6	13 Monate – 2 Jahre	4
	über 2 Jahre	5	über 2 Jahre	7

#### **Situationsanalyse:**

Die Fallzahlen sind sowohl im Bestand per 31.12. eines jeden Jahres, als auch in der Summe der laufenden und beendeten Hilfen geringer geworden. Im Jahr 2009 wurden mehr Hilfen beendet und weniger begonnen als 2008. Das Verhältnis von weiblichen und männlichen Hilfeempfängern ist zahlenmäßig ausgeglichen.

Hauptbeendigungsgrund ist das Erreichen der Ziele nach dem Hilfeplan.

Bei einem Großteil der Hilfeempfänger schließt sich eine Nachbetreuung im eigenen Wohnraum mit Fachleistungsstunden an.

Der Altersdurchschnitt ist konstant.

Die Dauer der Hilfe liegt in einem eher kürzeren Zeitraum bis maximal zwei Jahre. Bei den meisten Hilfeempfänger ging eine Heimerziehung voraus.

#### **5. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII**

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

(§ 41 SGB VIII)

#### **Leistungsanbieter:**

Freie Träger der Jugendhilfe gemäß Anlage 1.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt durch den Salzlandkreis auf der Grundlage von Entgeltvereinbarungen.

Hilfe für jungen Volljährige nach § 41 SGB VIII wird gewährt:

- in Verbindung mit Heimerziehung oder der Unterbringung in einer betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
- in Verbindung mit einer ambulanten Hilfe zur Erziehung
- im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Fachleistungsstunden, die den jungen Menschen auf die Verselbstständigung vorbereiten.

Die Hilfefälle nach § 41 SGB VIII, die in Verbindung mit einer stationären oder ambulanten Hilfe zur Erziehung gewährt werden, sind statistisch in dem jeweiligen Paragraphen mit erfasst.

Die jungen Menschen, die die betreute Wohnform verlassen haben und im eigenen Wohnraum nach individuellem Bedarf weiter beraten und betreut werden, sind in folgender Statistik erfasst:

	2008	2009
Bestand per 31.12.	13 (5 weiblich; 8 männlich)	5 (4 weiblich; 1 männlich)
Im laufenden Jahr beendet	11 (3 weiblich; 8 männlich)	21 (8 weiblich; 13 männlich)
Im laufenden Jahr begonnen	17 (5 weiblich; 12 männlich)	16 (9 weiblich; 7 männlich)
Gesamt (Bestand und beendete Hilfen)	24 (8 weiblich; 16 männlich)	26 (12 weiblich; 14 männlich)

Die Fallzahlen am 31.12. haben sich von 2008 auf 2009 zwar reduziert, aber die Anzahl der Fälle von Bestand und beendeten Hilfen ist fast gleichbleibend. 2009 wurden mehr Hilfen beendet.

Das Verhältnis von weiblichen und männlichen Hilfeempfängern ist zahlenmäßig ausgeglichen.

Für weitere Untersuchungen sind die Fallzahlen zu gering.

## 6. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen (§ 35 SGB VIII).

Diese Art der Hilfe kann sowohl in ambulanter Form im eigenen Wohnraum des Jugendlichen im Anschluss an eine stationäre Unterbringung geleistet werden, oder im Rahmen der stationären Unterbringung als Ergänzung und Vorbereitung auf die Verselbstständigung.

### Leistungsanbieter:

Freie Träger der Jugendhilfe gemäß Anlage 1.

### Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch den Salzlandkreis auf der Grundlage von Entgeltvereinbarungen.

### Zielgruppe:

Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahre und junge Volljährige von 18 – 21 Jahre, die eine außergewöhnlich problembelastete und überfordernde Lebenslage zu bewältigen haben.

### Zielstellung:

Förderung der sozialen Integration und Unterstützung für eine eigenverantwortliche Lebensführung.

### Statistik (stationäre Fälle):

	2008	2009
Bestand per 31.12.	1(männlich)	1 (männlich)
Im laufenden Jahr beendet	keine	1 (männlich)
Im laufenden Jahr begonnen	1 (männlich)	1 (männlich)
Bestand + beendete Hilfen	1 (männlich)	2 (männlich)

Für detaillierte Untersuchungen sind die Fallzahlen zu gering.

## **7. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII**

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form
  2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
  3. durch geeignete Pflegepersonen
  4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

### **Leistungsanbieter:**

Freie Träger der Jugendhilfe gemäß Anlage 1

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt durch den Salzlandkreis auf der Grundlage von Entgeltvereinbarungen.

### **Zielstellung:**

Das Ziel ist es, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder zu beseitigen, als auch Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu erleichtern.

### **Statistik:**

In ambulanter Form

	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Bestand per 31.12.	8 (2 weiblich; 6 männlich)	9 (2 weiblich; 7 männlich)
Im laufenden Jahr beendet	2 männlich	5 (1 weiblich; 4 männlich)
Im laufenden Jahr begonnen	3 männlich	6 (1 weiblich; 5 männlich)
Bestand + beendete Hilfen	10 (2 weiblich; 8 männlich)	14 (3 weiblich; 11 männlich)

In stationärer Form

	2008	2009
Bestand per 31.12.	10 (6 weiblich; 4 männlich)	8 (5 weiblich; 3 männlich)
Im laufenden Jahr beendet	4 (männlich)	4 (2 weiblich; 2 männlich)
Im laufenden Jahr begonnen	5 (4 weiblich; 1 männlich)	2 (weiblich)
Bestand + beendete Hilfen	14 (6 weiblich; 8 männlich)	12 (7 weiblich; 5 männlich)

Für detaillierte Untersuchungen sind die Fallzahlen zu gering.

## 8. Sonstige Hilfen

### Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wird vom Gesetzgeber beauftragt, Angebote für Erziehungsberechtigte zu schaffen, um ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

Dazu gehören :

- Angebote der Familienbildung, Familienfreizeit und Familienerholung,
- Beratungen zur Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, des Umgangsrechts und der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen
- Beratung zu gemeinsamen Wohnformen von Müttern/Vätern mit Kindern
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.

Die Beratungsangebote können von Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen gleichermaßen, ohne formelle Beantragung und kostenlos wahrgenommen werden.

### Familienbildung

Die Lebensbedingungen vieler Familien sind beeinflusst durch strukturell bedingte Arbeitslosigkeit und ein dadurch einhergehendes vergrößertes Armutsrisiko. Sowohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch die Lebenslagen von Familien unterliegen einem ständigen Wandel, der von den einzelnen Familienangehörigen hohe Anpassungsleistungen erfordert. Gleichzeitig steigen die Ansprüche und Erwartungen der Gesellschaft und Politik an die Erziehungs- und Bildungsleistungen von Familien. Viele Eltern stoßen immer wieder an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und haben einen Bedarf an Wissen, Orientierung, sozialen Kompetenzen und eigener Bildung, die sie ihren Kindern vermitteln können. Somit haben Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII).

Der § 16 SGB VIII hebt insbesondere Angebote der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung sowie der Familienfreizeit und Familienerholung hervor und beschreibt diese als Leistungen der Jugendhilfe. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und junge Menschen Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung erhalten sowie auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden. Familienbildung findet sowohl im institutionellen als auch im nicht-institutionellen Bereich statt.

Dies umfasst Familienbildungsstätten, Familienverbände, Volkshochschulen, Beratungsstellen, Elternarbeit in Kindergärten (insbesondere in Kind-Eltern-Zentren), Schulen, Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern, Familienhebammen, Familienselbsthilfe in Form von Stillgruppen, Mütter- und Nachbarschaftszentren oder Elterninitiativen.

Vom Land Sachsen-Anhalt können Kind-Eltern-Zentren, Familienhebammen, die Herausgabe von Elternbriefen sowie Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen zur Familienbildung finanziell unterstützt werden.

<b>Einrichtung</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift der Einrichtung</b>
<b>Familienzentrum/ Mehrgenerationenhaus:</b>		
Familienzentrum „Malzmühle“	<u>Träger Familienzentrum:</u> Arbeitsgemeinschaft des Bündnisses für Familien <u>Träger Mehrgenerationenhaus:</u> Rückenwind e.V. Schönebeck	Am Malzmühlenfeld 43 39218 Schönebeck (Elbe)
Mehrgenerationenhaus Staßfurt	Volkssolidarität	Luisenplatz 12 39418 Staßfurt
Mehrgenerationenhaus Bernburg	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis	Heinrich-Rau-Str. 7 06406 Bernburg (Saale)
Soziales Netzwerk Calbe (Saale)	<u>Träger Netzwerk:</u> Evangelische Kirchengemeinde St. Stephanie u. St. Laurentii <u>Träger der Koordinierungsstelle:</u> Diakonieverein Heimverbund Burghof e.V.	Breite 44 39240 Calbe (Saale)
<b>Kind-Eltern-Zentren:</b>		
Kita „Kinderhaus Staßfurter Höhe“	Internationaler Bund – Kinder – und Jugendfrei- zeitzentrum Harz	Staßfurter Höhe 42d 06449 Aschersleben
Kita „Bummi“	Lebenshilfe Bördeland gGmbH	August-Bebel-Str. 23 39418 Staßfurt
Kita „Pünktchen“	„KIDS“ e.V.	An der Kirche 17 39439 Güsten OT Osmarsleben
Integrative Kita „Regenbogen“	Lebenshilfe Bernburg gGmbH	Schillerstr. 4 06406 Bernburg (Saale)
Hort „Kindervilla Hasenturm“	Stadt Bernburg (Saale)	Altstädter Kirchhof 2 06406 Bernburg (Saale)
Kita „Friedrich Fröbel“	VS Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt	Röntgenstr. 11 06409 Bernburg (Saale)
Kita „Kinderoase“	Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Prager Str. 71 39218 Schönebeck (Elbe)
Kita „Am Gänsewinkel“	Verein „Nestwärme“ e.V.	Am Gänsewinkel 39218 Schönebeck (Elbe)

Die Familienbildung kann gerade bei Mehrkinderfamilien, allein Erziehenden und Familien mit Migrationshintergrund eine wichtige Aufgabe erfüllen, wenn es darum geht, vorhandene Ressourcen zu stärken, Selbsthilfepotenziale zu fördern und Haushaltsführungs- und Wirtschaftskompetenzen, insbesondere durch Einüben der Verwaltung und Verwendung ihres Einkommens, zu vermitteln.

Die Ziele der Familienbildung beziehen sich insbesondere auf die Stärkung und Entwicklung

- der elterlichen Erziehungskompetenz,
- der Beziehungskompetenz,
- der Alltagskompetenz,
- der Mitgestaltungs- und Partizipationskompetenz zur Mitarbeit in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe,
- Gesundheitskompetenz sowie

- der Kompetenz einer adäquaten Freizeit- und Erholungsgestaltung.

Der § 16 SGB VIII bietet die Möglichkeit, Familien in der Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder durch Familienbildung zu unterstützen. Grundsätzlich soll die Teilnahme an Angeboten allen Familien unabhängig eines aktuellen erzieherischen Bedarfs offen stehen.

### **Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII**

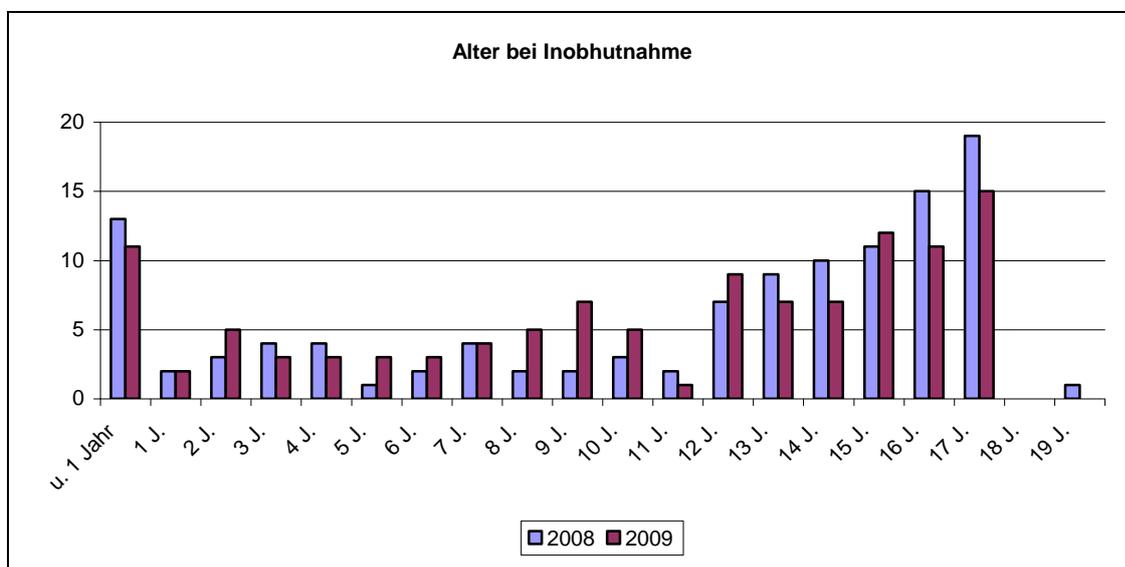
Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht, oder wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

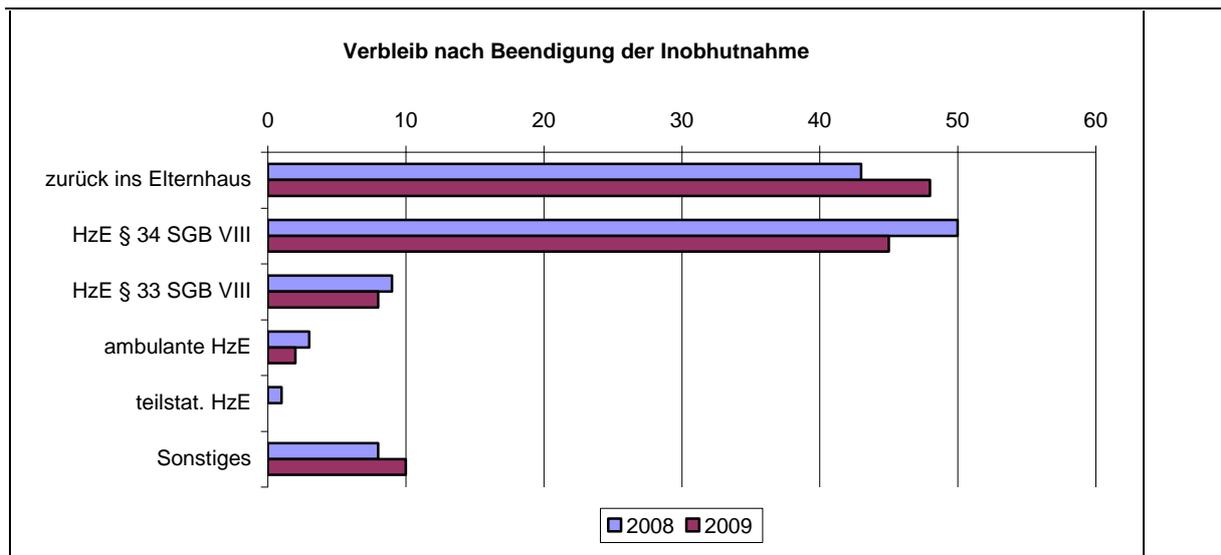
Die Erreichbarkeit des Jugendamtes ist hierbei Tag und Nacht durch einen Bereitschaftsdienst gegeben.

Zur sofortigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen stehen Notaufnahmepplätze in den stationären Einrichtungen der freien Träger im Salzlandkreis und in Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung.

### **Statistik**

	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Inobhutnahmen ( Zuständigkeit SLK)	114 (64 weiblich; 50 männlich)	113( 65 weiblich; 48 männlich)





### Situationsanalyse:

Die Anzahl der Inobhutnahmen ist von 2008 zu 2009 konstant geblieben. Ebenso gibt es wenig Veränderungen in der Altersstruktur, hier dominieren die 12 bis 17 Jährigen.

Nach der Inobhutnahme werden etwa gleich viele Kinder und Jugendliche wieder ins Elternhaus zurück geführt und in eine stationäre Einrichtung aufgenommen.

Hauptursachen für Inobhutnahmen sind meist Problemsituationen innerhalb der Familien. Die Kinder und Jugendlichen erleben und verarbeiten soziale und finanzielle Veränderungen im Elternhaus, z.B. durch Arbeitslosigkeit auf ihre eigene Weise. So wird von den älteren Kindern und Jugendlichen die eigene Zukunft oft als chancenlos eingeschätzt und Frustrationen und Aggressionen werden aufgebaut.

Die Inobhutnahme von kleineren Kindern resultiert meist aus einer Überforderungssituation der oftmals noch recht jungen Familien oder der alleinerziehenden Mütter, um eine drohende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

### Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gemäß § 50 SGB VIII

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen

informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Der Allgemeine Soziale Dienst und die Familiengerichte arbeiten eng zusammen. So informiert das Jugendamt das Familiengericht in den Fällen mit Verdacht auf Versagen der elterlichen Sorge (z.B. bei grober Schulpflichtverletzung) und bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles (z.B. bei Gewalt in der Familie). Andererseits wird das Jugendamt vom Familiengericht in Verfahren im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge einbezogen.

### **Schulpflichtverletzungen**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 27.08.1996 (GVBl. LSA, Seite 281) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.01.2005 (GVBl. LSA, Seite 46) regelt in den §§ 36 bis 44 die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz haben die Sorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und den Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Nach § 84 Schulgesetz handelt derjenige, der seiner Schulpflicht nicht nachkommt, ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Verfahrensweise und die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist im „Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt“ (Runderlass des Ministeriums für Kultur vom 17.02.2005) geregelt.

In der Anlage 4 ist eine Statistik beigelegt, die einen Überblick gibt, über die Auswertung der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 (Quelle: 32 Ordnungsamt des Salzlandkreises, 32.2 Bußgeldstelle/Personenstandswesen)

Neben dieser Verfahrensweise erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche, in die die Schule weitere Partner einbeziehen kann wie, Personensorgeberechtigte, Landesverwaltungsamt, Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Gesundheitsamt, Polizei, Justiz, Agentur für Arbeit. Gemeinsam sollen der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden.

### **Situationsanalyse**

#### **Regionalstelle Aschersleben/Staßfurt**

Es ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, der auf eine verbesserte Meldepraxis der Schulen zurückgeführt wird, obwohl es hierbei auch Unterschiede von Schule zu Schule gibt.

Im Bereich der Grundschulen wird Schulsozialarbeit über das Fachkräfteprogramm geleistet, im Rahmen des ESF-Programms sind Schulsozialarbeiter eingesetzt und das Projekt 2. Chance des Rückenwind Schönebeck e.V. widmet sich ebenfalls der Problematik. Von Bedeutung ist auch die Zusammenarbeit von Schule, Schulverwaltungsamt und Jugendamt.

#### **Regionalstelle Bernburg**

In der Regionalstelle Bernburg sind die folgenden aktuellen Entwicklungen zu verzeichnen:

- Es ist eine zunehmende Anzahl von Fachteams tätig, besonders auch im Rahmen der sozialraumorientierten Arbeit im Mehrgenerationenhaus der Stiftung Evangelische Jugendhilfe in Bernburg.
- Der Kooperationsvertrag zwischen dem Jugendamt des SLK, der Stadt Bernburg (Saale) und der Grundschule Franz Mehring hat ich als sehr sinnvoll bestätigt.
- Seitens des Jugendamtes des Salzlandkreises muss die Verknüpfung mit dem Förderzentrum Bernburg intensiviert werden.

### Regionalstelle Schönebeck

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulverwaltungsamt, Jugendamt und Ordnungsamt. In gemeinsamen Gesprächen und Treffen werden die Gründe für die Schulpflichtverletzungen analysiert. Diese Gründe stellen sich sehr vielfältig dar. Oftmals fehlt die elterliche Kontrolle, aber auch Perspektivlosigkeit hinsichtlich der Jobsuche wird angegeben, ebenso wie kleine Streitigkeiten mit den Lehrern.

### Fazit für den Salzlandkreis

Nach Empfinden der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes haben im Schuljahr 2009/10 die Mitteilungen der Schulen über Schulpflichtverletzungen zugenommen. Dennoch ist das Meldeverhalten der einzelnen Schulen unterschiedlich. Es erfolgten mehrere Gespräche zwischen dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt, um dieses Meldeverhalten der Schulen zu analysieren und die Schulleiter erneut auf die geltende Richtlinie des Landesverwaltungsamtes hinzuweisen.

Der Einsatz von Schulsozialarbeitern im Rahmen des Landesprogramms soll Schulpflichtverletzungen verringern. Es ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeitern und dem Jugendamt zu erkennen. Eine Auswertung durch die Netzwerkstelle erfolgt gesondert.

Neben der in Anlage 4 beigefügten Statistik führen Jugendamt und Schulverwaltungsamt hierzu weitere statistische Erfassungen. Für die Regionalstellen des Jugendamtes ist zukünftig die statistische Erfassung zu vereinheitlichen, um besser Entwicklungstendenzen erkennen und darstellen zu können.

## **Kindeswohlgefährdung:**

### Statistik 2009

	Anzahl der Meldungen
Regionalstelle ASL/SFT	82
Regionalstelle BBG	85
Regionalstelle SBK	148
Salzlandkreis gesamt	315

### Situationsanalyse:

Im Jugendamt des Salzlandkreises gibt es in allen Regionalstellen ein gut funktionierendes Netzwerk, das bei Kindeswohlgefährdung sofort reagieren kann. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinderärzten, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, der Polizei, den Beratungsstellen und anderen Ämtern und Behörden. Die Verfahrensweise ist aber in jeder Regionalstelle spezifisch.

Ab 2009 werden in allen Regionalstellen Statistiken zur Kindeswohlgefährdung geführt, jedoch nicht nach einem einheitlichen Raster. Die Erfassung vor 2009 war lückenhaft. Deshalb können zurzeit noch keine Vergleiche und Entwicklungstrends dargestellt werden. Hier muss dringend eine Festlegung zur einheitlichen Erfassung getroffen werden.

### Regionalstelle Aschersleben/Staßfurt:

In der letzten Zeit ist eine verstärkte Wahrnehmung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung in der Bevölkerung zu verzeichnen, was sich auch in anonymen Anrufen beim Jugendamt ausdrückt. Die Gefährdungsproblematik hat sich auch auf bisher unbetroffene Familien ausgeweitet. Als Ursachen werden gesehen:

- Problematik der Verwahrlosung,
- Nichtbewältigung der Erziehungsaufgabe,
- Probleme bei der Bewältigung des Familienalltags,
- Partnerschaftsprobleme bei und nach der Trennung,
- fehlende Konflikt- und Stressbewältigungsstrategien,

- unzureichende Klärung der Umgangsproblematik mit erheblichen Folgen für das Kindeswohl,
- psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten und/oder der Kinder durch Alkohol- und Drogenmissbrauch z.B. in der Zeit der Schwangerschaft und als junge Menschen selbst.

Relativ ungeklärt bleibt die Problematik der Gewalt und des sexuellen Missbrauchs.

#### Regionalstelle Bernburg:

In der Regionalstelle Bernburg wurden die Fälle der Kindeswohlgefährdung bereits seit mehreren Jahren erfasst. Interne Auswertungen haben ergeben, dass sich die Anzahl der Meldungen jährlich erhöht hat und die vorwiegend betroffene Altersgruppe die der Ein- bis Zehnjährigen ist.

Es lagen besonders Gefährdungen durch Vernachlässigung (mangelnde Hygiene und fehlende Gesundheitsfürsorge; Unterlassen, Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen; fehlende finanzielle Grundsicherung z.B. durch Leistungskürzung oder –sperre) sowie 12 Misshandlungsfälle vor.

Die Zahl der notwendigen Mitteilungen an das Familiengericht ist 2009 auf 11 Fälle gestiegen.

#### Regionalstelle Schönebeck

Es wurde festgestellt, dass sowohl in Kindertageseinrichtungen, Schulen als auch bei Nachbarn, Bekannten und Verwandten die Sensibilisierung für das Thema Kindeswohlgefährdung zugenommen hat. Es wird nicht mehr weggeschaut, sondern oftmals wird das Jugendamt über Verdachtsfälle informiert.

In den Fallbearbeitungen wird deutlich, dass die Personensorgeberechtigten immer weniger in der Lage sind, eine Struktur innerhalb der Familie selbst zu organisieren. Vielmehr sind sie mit der Gesamtsituation überfordert, sehen keine eigenen Ressourcen zur Veränderung ihrer Lage und entwickeln keine Strategien, um aus dieser Situation heraus zu kommen.

Immer häufiger sind in diesen Familien der Missbrauch von Alkohol, Drogen, Spielsucht, Überschuldung aber auch psychische Erkrankungen der Eltern zu beobachten.

In 80% der Fälle handelt es sich um Eltern, die arbeitslos sind und/oder von Hartz IV-Leistungen leben.

Die jetzige Elterngeneration ist bereits die zweite Generation, die nach der Wende Familien gründet. Ein Rückgriff auf Familienressourcen ist in den meisten Fällen aufgrund gleichgelagerter Problemlagen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht möglich.

In den kommenden Jahren wird die präventive und auch die aufsuchende Arbeit mit Familien verstärkt werden müssen, um den Eltern aufzuzeigen, welche Verantwortung sie gegenüber ihren eigenen Kindern tragen.

#### Fazit für den Salzlandkreis:

Das Meldeverhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinderarztpraxen und der Bürger aus dem Umfeld hat sich positiv verändert.

Die Problemlagen sind komplexer geworden und erfordern umfangreiches Handeln.

Es gibt in den Regionalstellen keine einheitlichen Vorgaben für die statistische Erfassung, der Kindeswohlgefährdung und somit auch keine Grundlage für eine einheitliche Auswertung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des im Dezember 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich kurzfristig ein zwingender Handlungsbedarf für diese Thematik.

So ist in diesem Gesetz der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 SGB VIII fest verankert.

Im Herbst vergangenen Jahres wurde 101 freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe diese Vereinbarung zur Unterzeichnung zugesandt. Mit aktuellem Stand (16.04.2010) haben mit Ausnahme von 2 Trägern alle Vertragspartner die Vereinbarung unterzeichnet.

Neu ist in diesem Gesetz die Forderung zur Einrichtung lokaler Netzwerke Kinderschutz durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die hierbei die Initiative und die Steuerung übernehmen sollen.

Diese Aufgabe ist in der nahen Zukunft auch im Salzlandkreis zu realisieren und in die Struktur des Jugendamtes aufzunehmen.

### **Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehen davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung ( § 45 JGG ) oder eine Einstellung des Verfahrens ( § 47 JGG ) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamtes oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen. (§ 52 SGB VIII)

Tangierende Angebote hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung sind nach dem Jugendgerichtsgesetz primär ambulante Maßnahmen, die auf die besonderen Problemlagen der Jugendlichen und Heranwachsenden unter erzieherischen Gesichtspunkten Einfluss nehmen sollen. Diese ambulanten Maßnahmen werden im Salzlandkreis durch die nachfolgend benannten freien Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Jugendamt des Salzlandkreises realisiert:

- Berufsbildendes Rehabilitationszentrum in Aschersleben
- Jukon e.V. in Staßfurt
- Rückenwind e.V. Bernburg
- Rückenwind e.V. Schönebeck

Diesbezüglich sind schwerpunktmäßig folgende ambulante Maßnahmen hervorzuheben:

- Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden  
Im Jahr **2008** wurden 537 und im Jahr **2009** wurden 593 Arbeitsauflagen vermittelt. Davon wurden jährlich etwa 65 % fristgemäß erfüllt und ca. 17 % nicht erfüllt. Der Restanteil befand sich zum Zeitpunkt der Erfassung noch in der Ableistung oder wurde in andere Weisungen/Auflagen (Zahlung eines Geldbetrages) umgewandelt. In diesem Zusammenhang kann aber festgestellt werden, dass die Aufgabenerfüllung im Rahmen von Diversionsverfahren im o. g. Zeitraum bei etwa 90 % (!) lag.
- Soziale Trainingskurse  
Sie werden vorgehalten, um auf spezielle Taten zu reagieren (bspw. Körperverletzungs-, Verkehrs- und Eigentumsdelikte) bzw. für Straftäter, die sich in besonderen Problemlagen befinden.
  - Anzahl der Teilnehmer der Sozialen Trainingskurse zur Konfliktbewältigung einschließlich der modifizierten Kurse (bspw. für besondere Bedarfe): **2008**: 38 und **2009**: 46
  - Anzahl der Teilnehmer der Verkehrserziehungskurse: **2008**: 5 und **2009**: 20
- Täter-Opfer-Ausgleiche (TOA)  
Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet für Opfer und Täter eine Gelegenheit, außergerichtlich unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten (Mediator) eine befriedigende Regelung von Konflikten herbeizuführen. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der

Tat und ihrer Folgen sowie die Vereinbarung der Wiedergutmachungsleistungen. Eine Einigung bzw. die Täterbemühungen finden Berücksichtigung im Strafprozess (Strafmilderung oder Verfahrenseinstellung)

- Anzahl der Beschuldigten im Rahmen der durchgeführten TOA im Jahr **2008**: 53 und im Jahr **2009**: 62

- Unterstellen der Aufsicht und Betreuung einer bestimmten Person (Betreuungshelfer)

Der Betreuungshelfer soll dem Jugendlichen und insbesondere dem Heranwachsenden (da für ihn der Erziehungsbeistand gem. § 12 JGG nicht angeordnet werden darf und gem. § 30 KJHG nicht mehr in Frage kommt) bei der Bewältigung einzelner Lebenskrisen helfend/unterstützend zur Seite stehen, so dass er in die Lage versetzt wird, einen sozialrelevanten Lebenswandel zu führen.

Anzahl der festgesetzten Betreuungsweisungen im Jahr **2008**: 14 und **2009**: 22

Nach wie vor ist zusammenfassend positiv festzustellen, dass die Trennung der „amtstypisch–hoheitlichen“ Aufgaben (durch Jugendgerichtshilfe des Salzlandkreises z.B. „Ermittlungshilfe“ für das Gericht, Vorbereiten und Teilnahme an der Gerichtsverhandlung mit daraus folgender Kontrollfunktion) von der Durchführung der pädagogischen Maßnahmen durch die benannten freien Träger der Jugendhilfe letztendlich dazu führte, mit individuell ausgestalteten pädagogischen Angeboten besser auf delinquente Handlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden reagieren zu können.

## 9. Inanspruchnahme der Hilfen

Allgemein gilt für die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, dass im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII im Rahmen von Teambesprechungen gründlich abgewogen wird, welche Hilfeart die geeignetste ist, um die festgestellten Defizite zu beseitigen oder zu mindern.

Wenn die Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten gegeben ist und eine intakte Eltern – Kind- Beziehung besteht, wird in der Regel zuerst eine ambulante Hilfeform angeboten, bei der das Kind oder der Jugendliche in der Familie verbleiben kann. In den regelmäßigen Hilfeplangesprächen wird festgestellt, ob mit der ausgewählten Hilfeart die festgelegten Teilergebnisse erreicht werden, oder eine andere Hilfe effektiver ist.

Zeichnet es sich ab, dass für die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein Milieuwechsel sinnvoll ist und bzw. oder die familiären Beziehungen gestört sind, ist meist nur eine stationäre Unterbringung außerhalb des Elternhauses sinnvoll.

In vielen stationären Hilfefällen haben die Kinder und Jugendlichen bereits vorher ambulante oder teilstationäre Hilfen durchlaufen.

In den Anlagen 2 und 3 sind die Inanspruchnahmen der Hilfen zur Erziehung für die Jahre 2008 (Anlage 2) und 2009 (Anlage 3) nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie eine Zusammenfassung dieser beigefügt.

Auf einen Vergleich der Inanspruchnahme von 2008 und 2009 wird in den weiteren Ausführungen noch eingegangen.

Die Inanspruchnahme wird ausgewiesen pro 100 Einwohner der Altersgruppe der 0 bis unter 21 Jährigen.

### Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist in den Darstellungen in den Anlagen 2 und 3 nicht enthalten, da für die einzelnen Fälle statistisch keine sozialräumliche Zuordnung erfasst wird.

Es kann lediglich die Anzahl der Beratungen und die Inanspruchnahme für die jeweilige Region der ehemaligen Landkreise ist für das Jahr 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt werden:

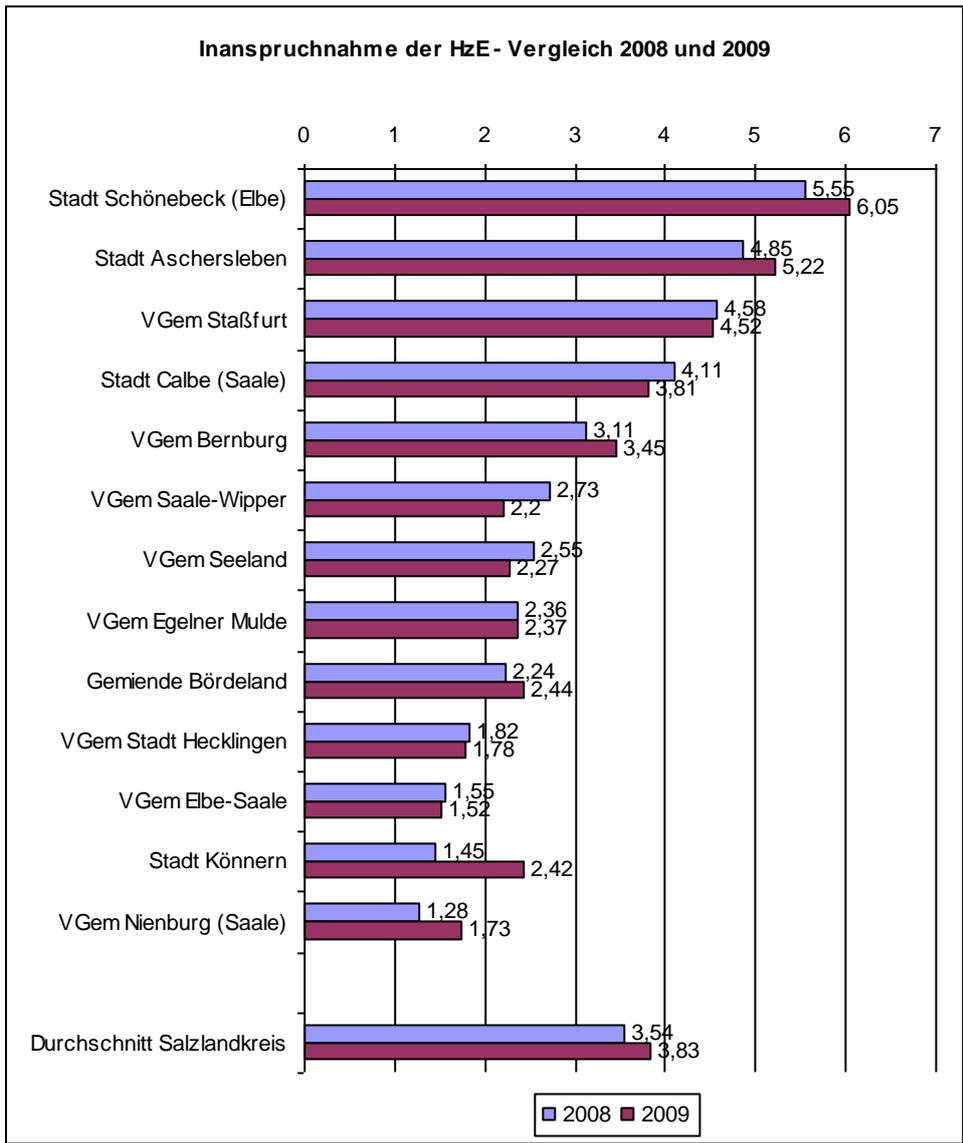
<b>Beratungsstelle</b>	<b>Beratungsfälle absolut</b>	<b>Inanspruchnahme pro 100 der unter 21 Jährigen</b>
Corneliuswerk Diakonische Dienste gGmbH	242	1,67
SOS Kinderdorf e.V. Beratungszentrum Bernburg	249	2,52
PIN e.V.	279	2,82
<b>Salzlandkreis gesamt</b>	<b>770</b>	<b>2,25</b>

#### Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

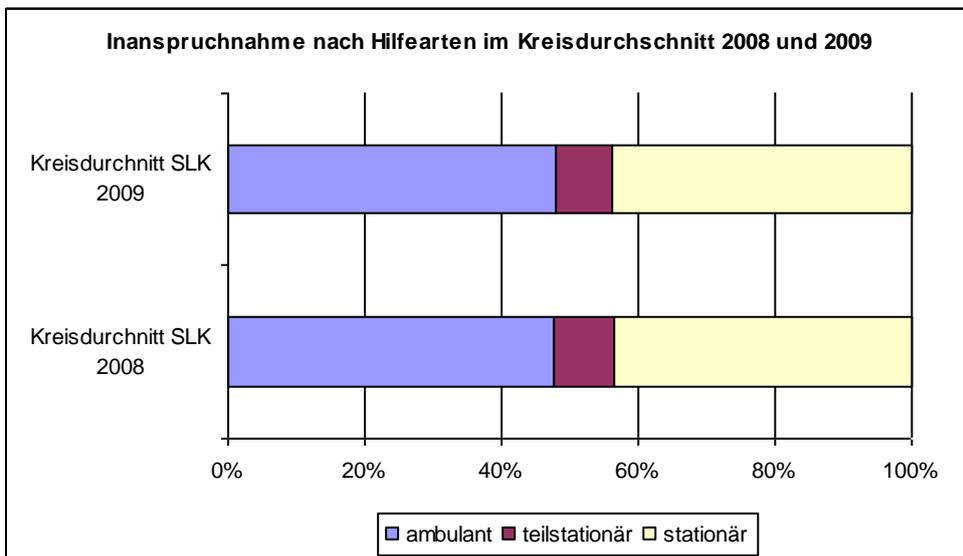
Im Vergleich der Jahre 2008 und 2009 ist ein Diagramm dargestellt, dass die Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII) in den einzelnen Verwaltungsgemeinschaften verdeutlicht.

Daraus ist ersichtlich, dass in 7 Verwaltungsgemeinschaften/Einheitsgemeinden die Inanspruchnahme gestiegen und in 6 gesunken ist. Insgesamt überwiegt der Anstieg, so dass sich auch der Kreisdurchschnitt erhöht hat.

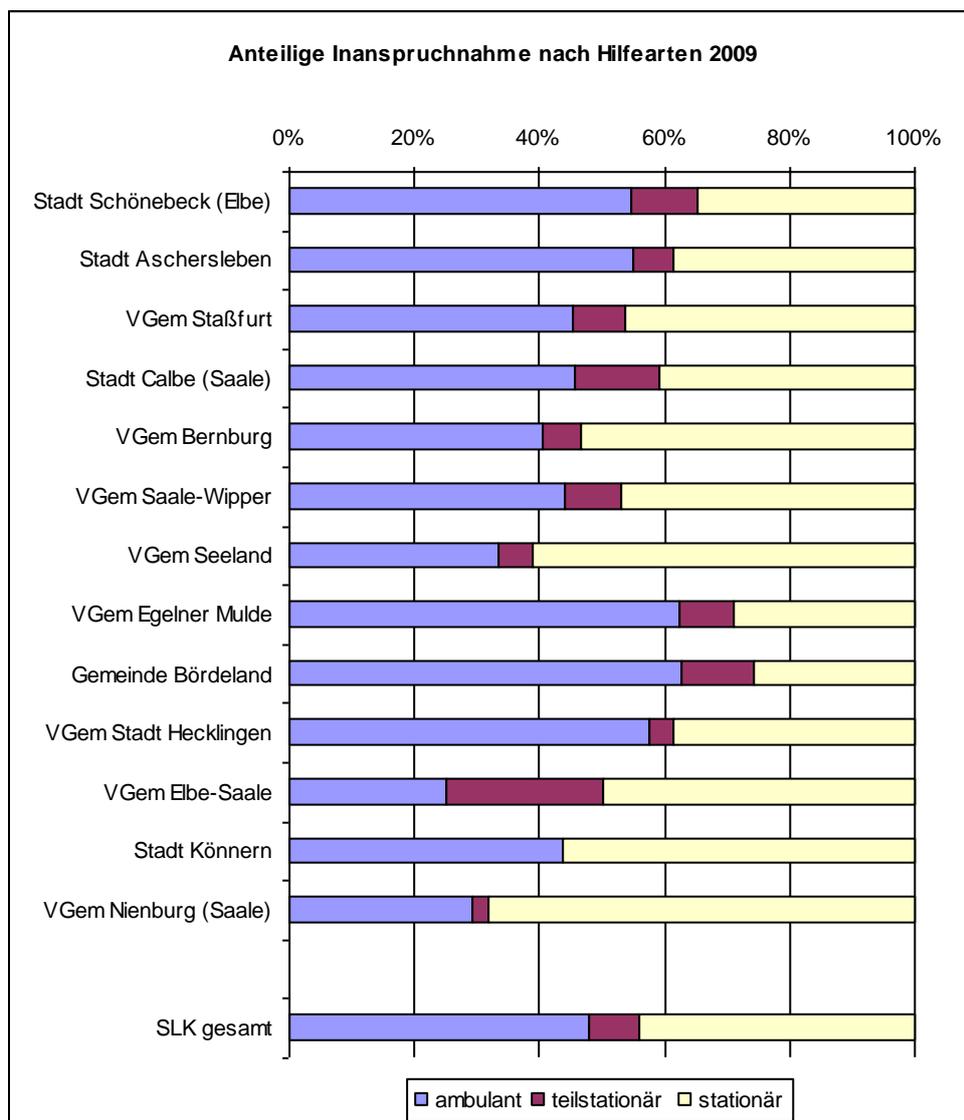
Tendenziell ist im städtischen Bereich die Inanspruchnahme der Hilfen am höchsten. Eine Ausnahme bildet die Stadt Calbe(Saale), die eher zum ländlichen Bereich gehört, aber dennoch eine sehr hohe Inanspruchnahme zu verzeichnen hat.



In der anteiligen Zusammensetzung der Hilfen aus ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen ergibt sich folgendes Bild:



Da die Zusammensetzung in der Entwicklung von 2008 zu 2009 sich nicht wesentlich verändert hat, wird in der folgenden Grafik nur das Jahr 2009 dargestellt.



In den Verwaltungsgemeinschaften/Einheitsgemeinden stellt sich eine unterschiedliche Situation dar, aus der man kaum eine Verallgemeinerung oder eine Tendenz erkennen kann. Insgesamt betrachtet, ist der Anteil der ambulanten und der stationären Hilfen fast gleich hoch, wie auch der Kreisdurchschnitt zeigt. Die teilstationären Hilfen nehmen nur einen geringen Anteil ein.

Um einen Trend zu erkennen, muss die Entwicklung längerfristig beobachtet werden.

#### Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Landes- und Bundesvergleich

Vom Land Sachsen-Anhalt liegen keine aktuellen Vergleichszahlen vor, da die Modalitäten der statistischen Erfassung im Jahr 2007 geändert worden sind und bisher keine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgte.

Um überhaupt einen Vergleich anführen zu können, wird auf Daten des Statistischen Bundesamtes zurück gegriffen und die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung für Deutschland für das Jahr 2008 als Vergleichszahl angeführt.

Dabei ist zu beachten, dass das Statistische Bundesamt als Bemessungsgröße für die Angabe der Inanspruchnahme die Einheit „pro 10.000 der unter 21 Jährigen“ anwendet. Deshalb sind für diesen Zweck die bisherigen hier verwendeten Daten für die Inanspruchnahme (pro 100 der unter 21 Jährigen) auf diese Einheit umgerechnet worden.

(Darstellung ohne Erziehungsberatung)

	Inanspruchnahme in Deutschland pro 10.000 der unter 21 Jährigen	Inanspruchnahme im Salzlandkreis pro 10.000 der unter 21 Jährigen	
	2008	2008	2009
ambulante und teilstationäre Hilfen	184	200	215
stationäre Hilfen	94	154	168
insgesamt	278	354	383

Aus der Übersicht ist erkenntlich, dass die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in allen Hilfeformen über dem Bundesdurchschnitt liegt.

#### Begonnene und beendete Hilfen

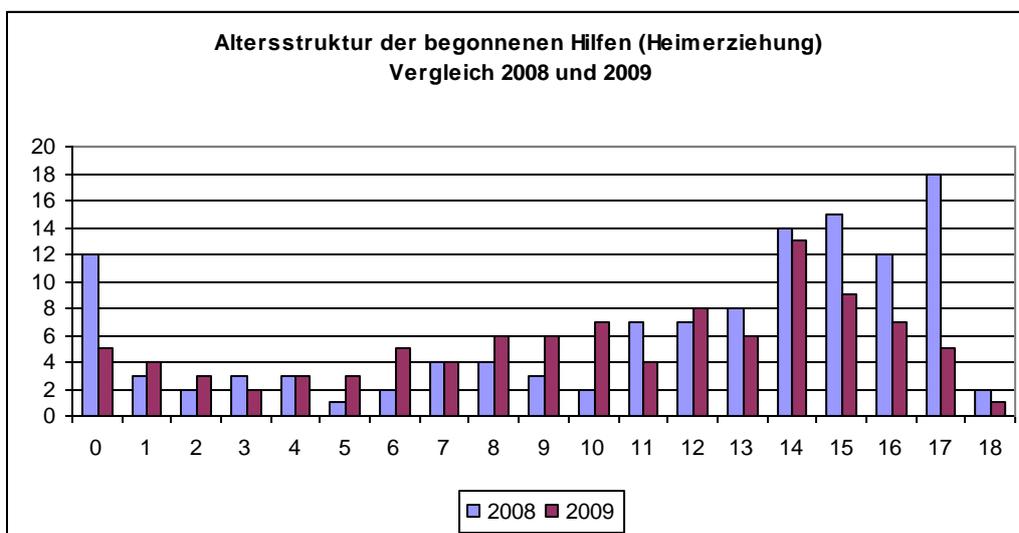
Folgende Tabelle verdeutlicht, die Anzahl der begonnenen und der beendeten Hilfen in den Jahren 2008 und 2009 (ohne Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

	begonnene Hilfen		beendete Hilfen	
	2008	2009	2008	2009
ambulant	249	249	211	222
teilstationär	35	38	40	39
stationär	154	137	143	174
<b>gesamt</b>	<b>438</b>	<b>424</b>	<b>394</b>	<b>435</b>

Im Jahr 2009 wurden weniger Hilfen begonnen als im Jahr 2008. Außerdem wurden im Jahr 2009 mehr Hilfen beendet als im Jahr 2008.

Diese Entwicklung ist nicht aus den Fallzahlen am Stichtag 31.12. ersichtlich, hat aber Einfluss auf die Entwicklung der Kosten der Hilfen zur Erziehung .

Zusätzlich untersucht wurde die Altersstruktur für die begonnenen Hilfen im § 34 SGB VIII in der Heimerziehung.



Hier ist auffällig, dass für relativ viele sehr junge Hilfeempfänger die Heimerziehung gewählt wurde. Zukünftig sollte beobachtet werden, ob für diese jungen Menschen eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII sinnvoller wäre.

### Kosten der Hilfen zur Erziehung

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Haushaltsübersicht der Hilfen zur Erziehung

HH Gliederung	Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2008 in €	Rechnungsergebnis 2009 in €	Plan 2010 in €
<b>Ausgaben</b>				
45340	Gemeinsame Unterbringung Mutter/Vater mit Kind	354.404	294.762	291.000
45350	Betreuung/Versorgung in Notsituationen	27.073	42.594	34.800
45500	Andere Hilfen zur Erziehung (Beihilfen/Krankenhilfen)	264.867	187.101	184.000
45520	Soziale Gruppenarbeit	107.900	115.177	115.500
45530	Erziehungsbeistand	426.641	498.215	477.000
45540	Sozialpädagogische Familienhilfe	905.652	849.962	905.000
45550	Erziehung in Tagesgruppe	1.232.458	1.087.378	1.100.000
45560	Vollzeitpflege	1.399.831	1.356.999	1.350.000
45570	Heimerziehung	7.470.274	7.351.133	7.418.400
	Betreutes Wohnen	633.866	700.409	581.600
45580	Intensive Einzelbetreuung	0	45.522	63.800
45600	Eingliederungshilfe	511.840	545.533	565.100
45610	Junge Volljährige	911.321	609.782	750.000
45650	Vorläufige Maßnahmen (Inobhutnahme)	128.803	97.565	80.000
45720	Adoptionsvermittlung	993	135	2.300
45730	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	86.103	101.852	104.100
45830	Ausgaben für sonstige Maßnahmen	27.324	40.015	35.100
<b>45</b>	<b>Zwischensumme Ausgaben</b>	<b>13.855.485</b>	<b>13.223.727</b>	<b>13.476.100</b>
46500	Erziehungsberatungsstellen	277.313	279.518	296.600
46600	Einrichtungen HzE	113.855	193.733	194.800
<b>46</b>	<b>Zwischensumme Ausgaben</b>	<b>391.168</b>	<b>473.251</b>	<b>491.400</b>
<b>Ausgaben HzE</b>	<b>insgesamt</b>	<b>14.246.652</b>	<b>13.696.978</b>	<b>13.967.500</b>
<b>Einnahmen HzE</b>	<b>insgesamt</b>	<b>957.260</b>	<b>1.094.911</b>	<b>1.002.600</b>
	<b>Zuschuss HzE</b>	<b>- 13.289.392</b>	<b>- 12.602.067</b>	<b>- 12.964.900</b>

Somit wurde im Jahr 2009 gegenüber 2008 im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine Einsparung in Höhe von 687.325 € erzielt.

## **10. Zusammenfassung und Maßnahmeplanung**

1. Im Salzlandkreis werden die Hilfen zur Erziehung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gewährt. Bei der Auswahl der Hilfearten werden die individuellen Problemlagen berücksichtigt. Die Verfahrensweise zur Gewährung der Hilfen ist seit Bestehen des Salzlandkreises weitestgehend vereinheitlicht.

Innerhalb einiger Hilfeformen bestehen noch unterschiedliche Finanzierungsmodelle geschuldet durch noch bestehende Verträge aus den ehemaligen Landkreisen.

Festlegung: Es ist zu überprüfen, ob diese Finanzierungen beibehalten, oder durch einheitliche Modelle ersetzt werden sollen.

Verantwortlich: Jugendamt in Verbindung mit den betreffenden Trägern

2. Die freien Träger der Jugendhilfe stellen umfangreiche Angebote der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Dabei werden die qualitativen Anforderungen in Konzeptionen und Leistungsvereinbarungen festgeschrieben und eingehalten. Die Entgeltvereinbarungen werden laufend aktualisiert und neuen Gegebenheiten angepasst.
  
3. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII  
 Durch Veränderungen in der Bundes- und Landesstatistik klagen die Mitarbeiter in den Erziehungsberatungsstellen darüber, dass zu wenig inhaltlich/fachliche Auswertungsmöglichkeiten bestehen. Sie erfassen darüber hinaus zusätzlich statistische Daten, um Ansatzpunkte für die Ausgestaltung der inhaltliche Arbeit zu finden.  
 Festlegung: Es ist zu prüfen, ob eine für den Salzlandkreis einheitliche, von allen Beratungsstellen getragene und verwendete interne Statistik entwickelt werden sollte.  
 Verantwortlich: Jugendamt in Verbindung mit den Beratungsstellen
  
4. Da erst seit 2008 im Salzlandkreis einheitliche interne Erfassungen für die Hilfen zur Erziehung geführt werden, kann man zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Verallgemeinerungen bzw. Entwicklungstrends feststellen.  
 Innerhalb der einzelnen Hilfeformen wurden Unterschiede in den Fallzahlen der Regionalstellen festgestellt, die zukünftig analysiert werden sollten.  
 Festlegung: Es sind weiteren Untersuchungen durchzuführen, um die Ursachen dafür zu ergründen.  
 Die für diesen Plan verwendeten statistischen Datensammlungen sind für die folgenden Jahre weiter zu führen, um Entwicklungstrends zu erkennen und rechtzeitig auf Bedarfsentwicklungen reagieren zu können.  
 Verantwortlich: Jugendamt
  
5. Es wird eingeschätzt, dass die im Salzlandkreis ansässigen Träger in ihren Einrichtungen genügend Kapazitäten zur Verfügung stellen können, um den Bedarf qualitätsgerecht absichern zu können. Wenn Kinder und Jugendliche dennoch in Einrichtungen außerhalb des Salzlandkreises untergebracht werden, so resultiert das aus spezifischen Hilfebedarfen, die eine solche Entscheidung erfordern, oder aus dem Wechsel von Zuständigkeiten.  
 Festlegung: Es ist vor der Gewährung einer Hilfe mit stationärer Unterbringung außerhalb des Salzlandkreises stets zu prüfen, ob ein Träger im Salzlandkreis die Hilfe zu vertretbar ähnlichen Konditionen gewähren kann.  
 Verantwortlich: Jugendamt
  
6. Es kann derzeit kein Zusammenhang hergestellt werden, dass sinkende Einwohnerzahlen auch zu sinkenden Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung führen. In verschiedenen sozialen Räumen kommt es durch die Anhäufung von sozialen Belastungsindikatoren zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.  
 Festlegung: Die in der Sozialraumanalyse des Salzlandkreises angeregte sozialräumliche Orientierung der Jugendhilfe ist weiter voranzubringen, um gezielte Beratungs- und Hilfsangebote in den stark belasteten Räumen zu installieren.  
 Die Vorbereitungen für die sozialräumliche Arbeit in den Regionalbereichen sind bis 2011 abzuschließen.  
 Verantwortlich: Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe

7. Die Untersuchung der Altersstruktur der begonnenen Hilfen ergab, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an sehr jungen Menschen in Heimerziehung untergebracht worden ist. Hier stellt sich die Frage, warum nicht Pflegefamilien gewählt wurden.  
 Festlegung: Es ist eine für den gesamten Salzlandkreis geltende Verfahrensweise zu entwickeln, die festlegt, wie die Handhabung bei stationärer Unterbringung zu erfolgen hat.  
 Dazu ist eine intensive Arbeit zur Gewinnung weiterer Pflegeeltern zu erbringen, um zu gewährleisten, dass Kinder unter 6 Jahren bei stationärer Unterbringung möglichst bei Pflegeeltern aufgenommen werden können. Die Entscheidungen orientieren sich dabei grundsätzlich am Einzelfall.  
 Verantwortlich: Jugendamt
8. In den Regionalstellen des Salzlandkreises werden unterschiedliche statistische Erfassungen zur Thematik Kindeswohlgefährdung geführt.  
 Festlegung: Die Statistiken sind zu vereinheitlichen, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen.  
 Verantwortlich: Jugendamt
9. Im Zusammenhang mit den neuen Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vom Dezember 2009 des Landes Sachsen-Anhalt ist dem Kinder- und Jugendschutz eine erhöhte Bedeutung beizumessen.  
 Festlegung: Es sind die Voraussetzungen zu schaffen für die Einrichtung eines lokalen Netzwerkes Kinderschutz im Salzlandkreis.  
 Über den weiteren Fortgang wird vom Fachamt im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und im Jugendhilfeausschuss informiert.  
 Verantwortlich: Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und den verantwortlichen Institutionen und Einrichtungen
10. Die Schulpflichtverletzungen haben in den letzten Jahren zugenommen.  
 Bei den involvierten Ämtern und Einrichtungen werden jeweils fachlich bedingte statistische Erfassungen geführt.  
 Festlegung: In gemeinsamen Gesprächen ist zu klären, ob und wie eine Zusammenführung bzw. Vereinheitlichung der Statistik erfolgen kann.  
 Verantwortlich: Jugendamt in Zusammenarbeit mit:  
 Ordnungsamt  
 Schulverwaltungsamt  
 Netzwerkstelle gegen Schulversagen
11. Festlegung: Der vorliegende Teilplan Hilfen zur Erziehung ist regelmäßig alle 4 – 5 Jahre fortzuschreiben. In den Jahren zwischen den Fortschreibungen ist der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Sozialdatensammlung über die Inanspruchnahme der Hilfen zu informieren.  
 Verantwortlich: Jugendamt

**Leistungsangebot für Heimerziehung und andere betreute Wohnformen nach  
§ 34 SGB VIII im Salzlandkreis**

Träger	Einrichtung Leistungsangebot	Kapazität	Alters- gruppe	Gesetzliche Grundlage
Kinder- und Jugendhilfezentrum „Am Wasserturm“ Holzweg 9 39444 Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke	Haupthaus Holzweg 9 39444 Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke Wohnbereiche 1-3 Verselbständigungsgruppe	30 Plätze (davon 2 Plätze für Inobhutnahme)	3 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII
	Sozialpädagogische 5-Tage-Wochengruppe Hauptstr. 2 06449 Aschersleben OT Westdorf	9 Plätze	6 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a SGB VIII
	Intensiv betreute Wohngruppe Außenwohngruppe Neu Königsau Schachtstr. 4 06449 Aschersleben OT Neu Königsau	7 Plätze	Ab 6 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35, 35a, 36, 37, 41 SGB VIII
	Wohngruppe „Schwaneberg“ Röthegraben 14 39171 Sülzetal OT Schwaneberg	8 Plätze	Ab 4 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35, 35a, 36, 37, 41 SGB VIII
	Betreutes Wohnen Steinstr. 30 39418 Staßfurt Betreuungsschlüssel: 1:2; 1:2,5; 1:3; 1:4;	7 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35, 35a, 36, 41 SGB VIII
	Betreutes Wohnen mit Mutter-Kind-Wohnform Steinstr. 30 39418 Staßfurt Betreuungsschlüssel: 1:2; 1:2,5; 1:3; 1:4;	2 Plätze Mutter 2 Plätze Kinder	14 – 18 Jahre bzw. ab 0 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36, 72a SGB VIII
	Betreutes Einzelwohnen Schmiedestr. 3 39418 Staßfurt Betreuungsschlüssel 1:2 und 1:4	1 Platz	Ab 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 41 SGB VIII
	Erziehungsfachstelle Knopp Zepterstr. 3 39435 Egelin	2 Plätze	Ab 3 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – Psychologin FLS für externe Leistungen			
Kinderhäuser MITTeNDRIN Dorfstr. 6 39387 Oschersleben	Heilpädagogische Erziehungsfachstelle Alte Schenkenbreite 17 39443 Staßfurt OT Hohenerleben	1 Platz (Mädchen)	individuell	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung Leistungsangebot</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Alters- gruppe</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
Cornelius Werk Diakonische Dienste gGmbH Parchauer Chaussee 1a 39288 Burg	Wohngruppe „Arthus“ Magdeburger Str. 14 06449 Aschersleben	9 Plätze	Ab 6 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36, 41, 42 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS für flexible Betreuung und Nachbetreuung			
Internationaler Bund e.V. Kinder- und Jugendhilfezentrum Harz Vogelgesang 35 06449 Aschersleben	Heimerziehung Vogelgesang 35 06449 Aschersleben	8 Plätze	6 – 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 41 SGB VIII
	5 – Tage – Gruppe Vogelgesang 35 06449 Aschersleben	8 Plätze	Ab 6 Jahre	§§ 8a, 27, 34 SGB VIII
	Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder mit und ohne Vormittagsbetreuung Schmidtstr. 22 06449 Aschersleben	4 Plätze	14 – 18 Jahre	§§ 8a, 19, 27, 34 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS - Nachbetreuung			
Lebenshilfe Bördeland gGmbH Schulstr. 1 39435 Bördeau OT Unseburg	Intensiv betreutes Wohnen für geistig behinderte Mütter mit Kind Mittelstr. 3, 4, 10, 13 und Bodestr. 1 39418 Staßfurt	20 Kinder	Ab 0. Lebensjahr	§§ 8a, 27, 34, 36 SGB VIII
Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V. (BBRZ) Güstener Str. 4 06449 Aschersleben	Sozialpädagogisch betreutes Wohnen (ohne Werkstatt) Friedensplatz 5 39439 Staßfurt OT Rathmannsdorf	4 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36, 41 SGB VIII
	Sozialpädagogisch betreutes Wohnen i.V. mit Jugendwerkstatt und Förderunterricht Friedensplatz 5 39439 Staßfurt OT Rathmannsdorf	4 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 13, 27, 34, 36, 41 SGB VIII
	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	Für 2 Mütter mit je einem Kind oder eine Mutter mit 2 Kindern	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 13, 19 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – für zusätzliche pädagogische Betreuung			
Lebenshilfe Harzvorland gGmbH Kampstr. 8 06467 Stadt Seeland OT Hoym	Außenwohngruppe Intensiv betreutes Wohnen für behinderte Eltern mit Kind Hinter dem Turm 06449 Aschersleben	2 Kinder	individuell	§§ 8a, 27, 34, 36 SGB VIII

Träger	Einrichtung Leistungsangebot	Kapazität	Alters- gruppe	Gesetzliche Grundlage
KIDS e.V. Auguststr. 21 06406 Bernburg (Saale)	Kinderheim „Keßlervilla“ Liebknechtstr. 61 06406 Bernburg (Saale) Betreuungsschlüssel 1 : 2,86 Betreuungsschlüssel 1 : 4	10 Plätze 2 Plätze	6 – 16 Jahre ab 14 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 36, 41, 42 SGB VIII
	Coppi-Kinderheim Liebknechtstr. 63 06406 Bernburg (Saale)	8 Plätze	0 – 16 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 36, 41, 42 SGB VIII
	Außenwohngruppe Schachtstr. 1 06406 Bernburg (Saale)	9 Plätze	6 – 16 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 36, 41 SGB VIII
	Heilpädagogische Gruppe Auguststr. 13 06406 Bernburg (Saale)	5 Plätze	7 – 17 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 35a, 36, 41 SGB VIII
	Betreutes Wohnen Annenstr. 25 06406 Bernburg (Saale) Betreuungsschlüssel: 1 : 2; 1 : 2,5; 1 : 4; 1 : 5;	11 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 13 (3), 27,36, 37, 41 SGB VIII
	Sozialtherapeutische Einrichtung Wiendorf	8 Plätze	Ab 12 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 35a, 41, 45 SGB VIII
	Erziehungsfachstelle Krebsz Bernburg	2 Plätze	0 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Erziehungsfachstelle Grafenhorst, Ilberstedt	2 Plätze	0 – 9 Jahre	§§ 8a, 27, 28, 34, 36 SGB VIII
	Erziehungsfachstelle Lincke, Nienburg	2 Plätze	1 – 8 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Erziehungsfachstelle Apitz, Bernburg	2 Plätze	Ab 3 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – Sozialpädagogische Fachkraft FLS – Systemische Familienberatung Mutter/Vater – Kind - Betreuung			

Träger	Einrichtung Leistungsangebot	Kapazität	Altersgruppe	Gesetzliche Grundlage
Förderkreis Kinder- und Jugendpflege Bernburg e.V. Auguststr. 30 06406 Bernburg (Saale)	Wohngruppe „Regenbogen“ Am Anger 8 06408 Bernburg (Saale) OT Leau	6 Plätze	3 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Wohngruppe „Morgenrot“ Cölbigger Str. 1 06408 Ilberstedt	6 Plätze	3 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Betreutes Wohnen Buschweg 4 06406 Bernburg (Saale)	3 Plätze	16 – 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 41 SGB VIII
	Betreutes Wohnen Denkmalstr. 8 06408 Ilberstedt	2 Plätze	16 – 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 41 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – Sozialpädagogische Fachkraft FLS – Systemische Familientherapie			
„Kinder- und Jugenddorf Belleben“ Hans Klein GmbH Heilpädagogisch- therapeutische Einrichtung Insel 84 c 06425 Könnern OT Belleben	Grundversorgung I	62 Plätze	6 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36, 72a SGB VIII
	Grundversorgung II Betreutes Wohnen	6 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 27, 35, 35a, 36, 42, 72a SGB VIII
	Heilpädagogische 5-Tage-Gruppe	4 Plätze	6 – 16 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36, 72a SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> Förderschule mit Ausgleichsklassen Lehrausbildung Tischler/Holzarbeiter FLS – Psychologe FLS – Outdoorpädagoge FLS – Reittherapeut FLS – Therapeutische Fachdienste FLS – Bewegungstherapeut			
SOS Kinderdorf e.V Beratungszentrum Bernburg Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg (Saale)	Jugendwohngruppe Betreutes Wohnen Mutter mit Kind Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg Saale)	7 Plätze	15 – 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36, 41 SGB VIII
	Lange Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	1 Platz	15 – 21 Jahre	Keine Neubelegung – Angebot läuft aus
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – Sozialpädagogische Fachkraft			

Träger	Einrichtung Leistungsangebot	Kapazität	Altersgruppe	Gesetzliche Grundlage
St. Johannis gGmbH Dr.-John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	Heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppe f. männliche junge Menschen Dr. John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	22 Plätze	13 - 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppe f. weibliche junge Menschen Dr. John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	8 Plätze	12 – 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Heilpädagogische Wohngruppe für Kinder Dr. John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	6 Plätze	7 - 14 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	5 –Tage-Gruppe Dr.-John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	7 Plätze	7 - 14 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36 SGB VIII
	Außenwohngruppe Cörmigk Friedensstr. 8 06408 Könnern OT Cörmigk	6 Plätze	Ab 5 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36 SGB VIII
	Betreutes Wohnen im eigenen Wohnraum	1 Platz		§§ 8a, 27, 34, 36, 41, 72a SGB VIII
	Erziehungsfachstelle „Hohe Straße“ Dr.-John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	2 Plätze	0 – 12 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36 SGB VIII
	Erziehungsfachstelle Sorowka Bahnhofstr. 1 06406 Bernburg (Saale)	2 Plätze	Ab 2 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36, 72a SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> Schule mit Ausgleichsklassen	32 Plätze		§§ 8a, 27, 35a, 41 SGB VIII

Träger	Einrichtung Leistungsangebot	Kapazität	Altersgruppe	Gesetzliche Grundlage
Kinder- und Jugendeinrichtung Freigut Garsena Garsena Nr. 2 06420 Könnern OT Golbitz	Grundleistung in Verbindung mit ökologisch geführten Landwirtschaftsbetrieb	14 Plätze	8 – 21 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36, 41 SGB VIII
	Intensivbetreuung	2 Plätze		
	Verselbständigungsbereich	2 Plätze		
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – Sozialpädagogische Fachkraft FLS – Sozialpädagogisch-therapeutische Fachkraft			
Rückenwind e.V. Bernburg Nienburger Str. 24 06406 Bernburg (Saale)	Intensivpädagogische Jugendwohngemeinschaft „Quinta do Cerro“ Portugal	4 Plätze	12 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 35, 35a, 36, 41, 72a SGB VIII
Diakonieverein Heimverbund Burghof e.V. Burghof 1 39218 Schönebeck (Elbe)	„Haus an der Burg“ Burghof 1 39218 Schönebeck (Elbe)	7 Plätze inklusive 1 Zimmer für Trainingswohnen	Ab 12 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 36, 37, 41 SGB VIII
	Integrative Einrichtung „Haus Martin“ Ahornstr. 5 39218 Schönebeck (Elbe)	16 Plätze	3 – 8 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 36, 37, 41, 42 SGB VIII
	Kinder- und Jugendwohngemeinschaft „Klick“ Dorfstr. 2 39249 Barby OT Pömmelte	8 Plätze	0 – 14 Jahre	§§ 8a, 19, 27, 34, 36, 37, 42 SGB VIII
	Betreutes Jugendwohnen Burghof 1 39218 Schönebeck (Elbe)	5 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 27, 34, 36, 41, 13(3), 19 SGB VIII
	Intensiv betreutes Jugendwohnen Burghof 1 39218 Schönebeck (Elbe)	2,5 Plätze	Ab 16 Jahre	§§ 27, 34, 35a, 36, 41 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS – Sozialpädagogische Fachkraft			

Träger	Einrichtung Leistungsangebot	Kapazität	Altersgruppe	Gesetzliche Grundlage
Arbeiterwohlfahrt (AWO) - Kreisverband Salzland e.V. Otto-Kohle-Str. 23 39218 Schönebeck (Elbe)	Kinder- und Jugendgruppe B.-Brecht-Str. 40b 39218 Schönebeck (Elbe)	8 Plätze	0 – 16 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 42 SGB VIII
	Mädchen- und Jungengruppe B.-Brecht-Str. 40b 39218 Schönebeck (Elbe)	8 Plätze	14 – 18 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 41, 42 SGB VIII
	Wohngruppe Mutter/Vater mit Kind B.-Brecht-Str. 40b 39218 Schönebeck (Elbe)	2 Mütter mit Kind		§§ 8a, 19, 27, 41 SGB VIII
	Intensiv betreute Wohnform Mutter/Vater mit Kind B.-Brecht-Str. 40b 39218 Schönebeck (Elbe)	individuell		§§ 8a, 27, 34 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS für Nachbetreuung FLS für individuelle Betreuung			
Caritas Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) Langer Weg 63 39112 Magdeburg	Erziehungsfachstelle „St. Elisabeth“ Magdeburger Str. 88 39240 Calbe (Saale)	10 Plätze	0 – 18 Jahre	§§ 8a, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII
	Betreutes Wohnen St. Elisabeth Magdeburger Str. 88 39240 Calbe (Saale)	1 Platz	Ab 16 Jahre	§§ 8a, 13 (3), SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS für heilpädagogische Nachbetreuung			
Verein „Nestwärme“ e.V. Welsleber Str. 59c 39218 Schönebeck (Elbe)	Familieninternat Zens Bördestr. 13 39221 Bördeland OT Zens	8 Plätze	0 -16 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS für Familienaktivierung und Stabilisierung			
Kinderhaus Glinde Lange Morgen 3/5 39249 Barby OT Glinde	Kleinstheim „Kinderhaus Glinde“ Lange Morgen 3/5 39249 Barby OT Glinde	8 Plätze	3 – 12 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 35 SGB VIII
	Verselbständigungsgruppe „Kinderhaus Glinde“ Lange Morgen 3/5 39249 Barby OT Glinde	3 Plätze	Ab 14 Jahre	§§ 8a, 27, 34, 41 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS für Nachbetreuung			

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung Leistungsangebot</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Altersgruppe</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
Rückenwind e.V. Schönebeck Am Malzmühlenfeld 43 39218 Schönebeck (Elbe)	Betreutes Wohnen Wernigeröder Str. 11 39218 Schönebeck (Elbe)	6 Plätze	18 – 21 Jahre	§§ 8a, 13 (1), 13 (3), 34, 36, 41 SGB VIII
	<b>Weitere Leistungen:</b> FLS für Nachbetreuung			

Hilfen zur Erziehung 2008 - Inanspruchnahme						Anhang 2		
Sozialraum	Einwohner unter 21 Jahre	Fallzahlen			Fallzahlen gesamt	Inanspruchnahme pro 100 der u. 21 Jährigen		
		ambulante Hilfen	teilstationäre Hilfen	stationäre Hilfen				
Stadt Aschersleben	4767	121	14	96	231	4,85		
VGem Bernburg	4948	58	9	87	154	3,11		
Gemeinde Bördeland	1520	18	2	14	34	2,24		
Stadt Calbe (Saale)	1680	37	12	20	69	4,11		
VGem Egelner Mulde	2038	27	5	16	48	2,36		
VGem Elbe -Saale	1677	9	5	12	26	1,55		
VGem Stadt Hecklingen	1536	14	3	11	28	1,82		
Stadt Könnern	1384	8		12	20	1,45		
VGem Nienburg (Saale)	2497	6		26	32	1,28		
VGem Saale-Wipper	1609	19	3	22	44	2,73		
Stadt Schönebeck (Elbe)	5640	162	36	115	313	5,55		
VGem Seeland	1606	20	2	19	41	2,55		
VGem Staßfurt	5354	115	20	110	245	4,58		
<b>Salzlandkreis</b>	<b>36256</b>	<b>614</b>	<b>111</b>	<b>560</b>	<b>1285</b>	<b>3,54</b>		
Quelle: eigene Erfassung des Jugendamtes SLK								
Verwaltungsstruktur vom 01.01.2009								

<b>Ambulante Hilfen 2008</b>														
<b>Sozialraum</b>	<b>Einwohner u.21 Jahre</b>	<b>§ 29 SGB VIII</b>		<b>§ 30 SGB VIII</b>		<b>§ 31 SGB VIII</b>		<b>§ 35a SGB VIII ambulant</b>		<b>gesamt</b>		<b>Summe laufende und beendete Hilfen</b>	<b>Inanspruchnahme pro 100 der u. 21 Jährigen</b>	
		<b>laufend</b>	<b>beendet</b>	<b>laufend</b>	<b>beendet</b>	<b>laufend</b>	<b>beendet</b>	<b>laufend</b>	<b>beendet</b>	<b>laufend</b>	<b>beendet</b>			
Stadt Aschersleben	4767			14	14	59	34			73	48	121	2,54	
VGem Bernburg	4948	5		11	4	23	14		1	39	19	58	1,17	
Gemeinde Bördeland	1520			1		9	7		1	11	7	18	1,18	
Stadt Calbe (Saale)	1680			6	1	14	16			20	17	37	2,20	
VGem Egelner Mulde	2038			3	7	11	4		2	16	11	27	1,32	
VGem Elbe -Saale	1677				1	8				8	1	9	0,54	
VGem Stadt Hecklingen	1536			4	2	8				12	2	14	0,91	
Stadt Könnern	1384					1	6		1	1	7	8	0,58	
VGem Nienburg (Saale)	2497		1	2	2		1			2	4	6	0,24	
VGem Saale-Wipper	1609	1			3	11	3		1	13	6	19	1,18	
Stadt Schönebeck (Elbe)	5640	9	9	12	8	97	23		4	122	40	162	2,87	
VGem Seeland	1606			4	4	3	9			7	13	20	1,25	
VGem Staßfurt	5354			20	13	59	23			79	36	115	2,15	
<b>Salzlandkreis</b>	<b>36256</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>77</b>	<b>59</b>	<b>303</b>	<b>140</b>		<b>8</b>	<b>2</b>	<b>403</b>	<b>211</b>	<b>614</b>	<b>1,69</b>
Quelle: eigene Erfassung im Jugendamt SLK														
Verwaltungsstruktur vom 01.01.2009														
													2	

<b>Teilstationäre Hilfen 2008</b>					
<b>Sozialraum</b>	<b>Einwohner unter 21 Jahre</b>	<b>§ 32 SGB VIII</b>		<b>Summe laufende und beendete Hilfen</b>	<b>Inanspruchnahme pro 100 der u. 21 Jährigen</b>
		<b>laufend</b>	<b>beendet</b>		
Stadt Aschersleben	4767	9	5	14	0,29
VGem Bernburg	4948	6	3	9	0,18
Gemeinde Bördeland	1520	2		2	0,13
Stadt Calbe (Saale)	1680	5	7	12	0,71
VGem Egelner Mulde	2038	4	1	5	0,25
VGem Elbe -Saale	1677	3	2	5	0,30
VGem Stadt Hecklingen	1536	1	2	3	0,20
Stadt Könnern	1384				0,00
VGem Nienburg (Saale)	2497				0,00
VGem Saale-Wipper	1609		3	3	0,19
Stadt Schönebeck (Elbe)	5640	26	10	36	0,64
VGem Seeland	1606	1	1	2	0,12
VGem Staßfurt	5354	14	6	20	0,37
Fälle in Amtshilfe					
<b>Salzlandkreis</b>	<b>36256</b>	<b>71</b>	<b>40</b>	<b>111</b>	<b>0,31</b>
Quelle: eigene Erfassung des Jugendamtes SLK					
Verwaltungsstruktur vom 01.01.2009					
					3

<b>Stationäre Hilfen 2008</b>															
Sozialraum	Einwohner unter 21 Jahre	§ 33 SGB VIII		§ 34 SGB VIII Heim		§ 34 SGB VIII BW		§ 35 SGB VIII		§ 35 a SGB VIII stationär		Gesamt		Summe laufende und beendete Fälle	Inanspruchnahme pro 100 der u. 21 Jährigen
		laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet		
Stadt Aschersleben	4767	26	9	37	19	3	1			1		67	29	96	2,01
VGem Bernburg	4948	27	1	37	10	8	4					72	15	87	1,76
Gemeinde Bördeland	1520	2		9	2					1		12	2	14	0,92
Stadt Calbe (Saale)	1680	5		10	4	1						16	4	20	1,19
VGem Egelner Mulde	2038	1		7	7		1					8	8	16	0,79
VGem Elbe -Saale	1677	2		5	1					2	2	9	3	12	0,72
VGem Stadt Hecklingen	1536			4	7							4	7	11	0,72
Stadt Könnern	1384	3		4	1	2				2		11	1	12	0,87
VGem Nienburg (Saale)	2497	10	1	6	3	4	2					20	6	26	1,04
VGem Saale-Wipper	1609	4		10	5	2	1					16	6	22	1,37
Stadt Schönebeck (Elbe)	5640	22	1	41	23	14	9	1		3	1	81	34	115	2,04
VGem Seeland	1606	8		8	2		1					16	3	19	1,18
VGem Staßfurt	5354	24	8	55	16	5	1			1		85	25	110	2,05
Fälle in Amtshilfe (zur Information)		37		7	7	1	1				1	45	9	54	
<b>Salzlandkreis</b>	<b>36256</b>	<b>134</b>	<b>20</b>	<b>233</b>	<b>100</b>	<b>39</b>	<b>20</b>	<b>1</b>		<b>10</b>	<b>3</b>	<b>417</b>	<b>143</b>	<b>560</b>	<b>1,54</b>
Quelle: eigene Erfassung Jugendamt SLK Verwaltungsstruktur vom 01.01.2009															
														4	

Hilfen zur Erziehung 2009 - Inanspruchnahme						Anhang 3		
Sozialraum	Einwohner unter 21 Jahre (31.12.2008)	Fallzahlen			Fallzahlen gesamt	Inanspruch- nahme pro 100 der u. 21 Jährigen		
		ambulante Hilfen	teilstationäre Hilfen	stationäre Hilfen				
Stadt Aschersleben	4500	129	15	91	235	5,22		
VGem Bernburg	4663	65	10	86	161	3,45		
Stadt Calbe (Saale)	1549	27	8	24	59	3,81		
VGem Egelner Mulde	1900	28	4	13	45	2,37		
VGem Elbe -Saale	1583	6	6	12	24	1,52		
Stadt Könnern	1324	14		18	32	2,42		
VGem Nienburg (Saale)	2371	12	1	28	41	1,73		
VGem Saale-Wipper	1542	15	3	16	34	2,20		
Stadt Schönebeck (Elbe)	5335	177	34	112	323	6,05		
VGem Seeland	1585	12	2	22	36	2,27		
VGem Stadt Hecklingen	1457	15	1	10	26	1,78		
VGem Staßfurt	5027	103	19	105	227	4,52		
Gemeinde Bördeland	1432	22	4	9	35	2,44		
Amtshilfen		3		30	33			
<b>Salzlandkreis</b>	<b>34268</b>	<b>628</b>	<b>107</b>	<b>576</b>	<b>1311</b>	<b>3,83</b>		
Quelle: eigene Erfassung des Jugendamtes SLK nach geltender Verwaltungsstruktur vom 01.01.2009								

<b>Ambulante Hilfen 2009</b>													
<b>Sozialraum</b>	Einwoh- ner u.21 Jahre (31.12.08)	<b>§ 29 SGB VIII</b>		<b>§ 30 SGB VIII</b>		<b>§ 31 SGB VIII</b>		<b>§ 35a SGB VIII ambulant</b>		<b>gesamt</b>		<b>Summe laufende und be- endete Hilfen</b>	Inan- spruch- nahme pro 100 der u. 21 Jährigen
		laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet		
Stadt Aschersleben	4500			15	13	68	33			83	46	129	2,87
VGem Bernburg	4663	3	3	12	4	9	34			24	41	65	1,39
Stadt Calbe (Saale)	1549	1	1	5	2	15	3			21	6	27	1,74
VGem Egelner Mulde	1900			10	1	13	1	3		26	2	28	1,47
VGem Elbe -Saale	1583					4	1		1	4	2	6	0,38
Stadt Könnern	1324				1	12		1		13	1	14	1,06
VGem Nienburg (Saale)	2371	1		3	1	3	4			7	5	12	0,51
VGem Saale-Wipper	1542		1			7	6	1		8	7	15	0,97
Stadt Schönebeck (Elbe)	5335	7	6	11	11	103	36	1	2	122	55	177	3,32
VGem Seeland	1585			4	5	3				7	5	12	0,76
VGem Stadt Hecklingen	1457			2	4	6	2	1		9	6	15	1,03
VGem Staßfurt	5027			22	13	45	22	1		68	35	103	2,05
Gemeinde Bördeland	1432	1		4	1	7	6	1	2	13	9	22	1,54
Amtshilfe				1	1		1			1	2	3	
<b>Salzlandkreis</b>	<b>34268</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>89</b>	<b>57</b>	<b>295</b>	<b>149</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>406</b>	<b>222</b>	<b>628</b>	<b>1,83</b>
Quelle: eigene Erfassung im Jugendamt SLK													
nach geltender Verwaltungsstruktur zum 01.01.2009													
													2

<b>Teilstationäre Hilfen 2009</b>					
<b>Sozialraum</b>	<b>Einwohner unter 21 Jahre</b>	<b>§ 32 SGB VIII</b>		<b>Summe laufende und beendete Hilfen</b>	<b>Inanspruchnahme pro 100 der u. 21 Jährigen</b>
		<b>laufend</b>	<b>beendet</b>		
Stadt Aschersleben	4500	9	6	15	0,33
VGem Bernburg	4663	6	4	10	0,21
Stadt Calbe (Saale)	1549	6	2	8	0,52
VGem Egelner Mulde	1900	2	2	4	0,21
VGem Elbe -Saale	1583	4	2	6	0,38
Stadt Könnern	1324			0	0,00
VGem Nienburg (Saale)	2371	1		1	0,04
VGem Saale-Wipper	1542	3		3	0,19
Stadt Schönebeck (Elbe)	5335	20	14	34	0,64
VGem Seeland	1585	1	1	2	0,13
VGem Stadt Hecklingen	1457		1	1	0,07
VGem Staßfurt	5027	14	5	19	0,38
Gemeinde Bördeland	1432	2	2	4	0,28
Fälle in Amtshilfe				0	
<b>Salzlandkreis</b>	<b>34268</b>	<b>68</b>	<b>39</b>	<b>107</b>	<b>0,31</b>
Quelle: eigene Erfassung des Jugendamtes SLK					
nach geltender Verwaltungsstruktur zum 01.01.2009					
					3

<b>Stationäre Hilfen 2009</b>															
Sozialraum	Einwohner unter 21 Jahre	§ 33 SGB VIII		§ 34 SGB VIII Heim		§ 34 SGB VIII BW		§ 35 SGB VIII		§ 35 a SGB VIII stationär		Gesamt		Summe laufende und beendete Fälle	Inanspruchnahme pro 100 der u. 21 Jährigen
		laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet	laufend	beendet		
Stadt Aschersleben	4500	33	3	36	15	1	2			1		71	20	91	2,02
VGem Bernburg	4663	23	1	30	15	7	7			1	2	61	25	86	1,84
Stadt Calbe (Saale)	1549	6	1	10	5	1	1					17	7	24	1,55
VGem Egelner Mulde	1900	3		6	4							9	4	13	0,68
VGem Elbe -Saale	1583	1	1	6	1	1				1	1	9	3	12	0,76
Stadt Könnern	1324	3		4	5	4	2					11	7	18	1,36
VGem Nienburg (Saale)	2371	11		7	4	3	3					21	7	28	1,18
VGem Saale-Wipper	1542	2		3	8	1	2					6	10	16	1,04
Stadt Schönebeck (Elbe)	5335	17	8	34	26	9	13			1	3	63	49	112	2,10
VGem Seeland	1585	8		6	6	1		1				16	6	22	1,39
VGem Stadt Hecklingen	1457	2		6		2						10	0	10	0,69
VGem Staßfurt	5027	19	1	59	18	1	5				2	81	24	105	2,09
Gemeinde Bördeland	1432	1		4	3							5	4	9	0,63
Fälle in Amtshilfe (zur Information)		16	2	6	5							22	8	30	
<b>Salzlandkreis</b>	<b>34268</b>	<b>145</b>	<b>17</b>	<b>217</b>	<b>115</b>	<b>31</b>	<b>37</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>402</b>	<b>174</b>	<b>576</b>	<b>1,68</b>
Quelle: eigene Erfassung Jugendamt SLK nach geltender Verwaltungsstruktur zum 01.01.2009															
															4

**Statistische Auswertung der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung vom 01.01.2009 bis 31.12.2009**

Quelle: 32 Ordnungsamt SLK, Bußgeldstelle/Personenstandswesen

	<i>Förderschulen</i>			<i>Sekundarschulen</i>			<i>Gymnasien</i>	<i>Grundschulen</i>	<i>Berufsbildende Schulen</i>			<i>GESAMT</i>		
	Schüler	Erziehungsberechtigte	<b>Gesamt</b>	Schüler	Erziehungsberechtigte	<b>Gesamt</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Gesamt</b>	Schüler	Erziehungsberechtigte	<b>Gesamt</b>	Schüler	Erziehungsberechtigte	<b>Gesamt</b>
<b>Anzeigen</b>	17	28	<b>45</b>	28	25	<b>53</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	41	34	<b>75</b>	86	87	<b>173</b>
<b>Anhörungen</b>	17	28	<b>45</b>	27	24	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	41	34	<b>75</b>	85	86	<b>171</b>
<b>Verwarnungen</b>	0	2	<b>2</b>	1	1	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	4	<b>4</b>	1	7	<b>8</b>
<b>Bußgelder</b>	17	26	<b>43</b>	27	24	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	41	24	<b>65</b>	85	74	<b>159</b>
<b>Einsprüche</b>	0	0	<b>0</b>	0	1	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	1	3	<b>4</b>	1	4	<b>5</b>
<b>Abgabe Staatsanwaltschaft</b>	0	0	<b>0</b>	0	1	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	1	<b>1</b>	0	2	<b>2</b>
<b>laufende Verfahren</b>	12	24	<b>36</b>	21	19	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	29	18	<b>47</b>	62	61	<b>123</b>
<b>abgeschlossene Verfahren</b>	5	4	<b>9</b>	7	6	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	12	16	<b>28</b>	24	26	<b>50</b>
<b>Einstellungen nach Anhörung</b>	0	0	<b>0</b>	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	4	<b>4</b>	0	4	<b>4</b>
<b>Einstellungen nach Bußgeldbescheid</b>	1	0	<b>1</b>	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	1	5	<b>6</b>	2	5	<b>7</b>
<b>Abgabe Jugendrichter</b>	5		<b>5</b>	11		<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	20		<b>20</b>	36		<b>36</b>